Brandenburger Ausschuss

Beschluss Nr. 04 / 2010

Gegenstand des Beschlusses:

Feststellung des Arbeitsstandes der thematischen Arbeitsgruppen des Brandenburger Ausschusses zwecks Übergabe an die Brandenburger Kommission gemäß § 8 AG-SGB XII

Beschluss

Der Brandenburger Ausschuss nimmt den erreichten Sachstand der Arbeitsgruppen:

"Gestaltung des Tages" – Arbeitsstand

Uguilin

- "Grundsatzangelegenheiten Werkstätten für behinderte Menschen" Zwischenstand
- "Erarbeitung einer Rahmenleitungsvereinbarung zum Leistungstyp 3" Zwischenstand

zur Kenntnis und verweist die Arbeitspapiere (Anlage) zur weiteren zeitnahen Bearbeitung an die Brandenburger Kommission.

A CARROLL STATE			Abstimmu	ngsergebni	s		
Beratungsgre	mium	Termin	ein- stimmig	Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltung
Brandenburge Ausschuss	ar.	19.11.2010	X		12	0	0

Fograscher

Vorsitzende BA 75

Müller

Geschäftsstelle BA 75

Informations vorlage 5/1

Brandenburger Ausschuss 19.11.2010 (TOP 5)

Gegenstand: Feststellung des Arbeitsstandes der Arbeitsgruppe "Gestaltung des Tages"

Die Arbeitsgruppe "Gestaltung des Tages" wurde in der Sitzung des Brandenburger Ausschusses am 07.03.08 gebildet und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Frau Berger (Liga / DRK-Landesverband Brandenburg),
- Frau Fograscher (Liga / Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz),
- Frau Röpell (Liga / Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) bis Dezember 2009,
- Frau Lang (Liga / Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) ab Januar 2010,
- Herr Hoffmann (Gronenfelder Werkstätten gGmbH),
- Frau Schöbe (Stadt Brandenburg an der Havel),
- Frau Rosansky (Landkreis Dahme-Spreewald),
- Herr Kruschwitz (Landkreis Märkisch-Oderland),
- Herr Müller (Serviceeinheit Entgeltwesen).

Die Arbeitsgruppe hat in zahlreichen Sitzungen ein umfangreiches Material erarbeitet. Die beigefügten Anlagen enthalten:

1. die Zusammenfassung des bis zum 19.11.10 erreichten Sachstandes (Sachstand.pdf),

sowie den bis zum 19.11.10 erreichten Arbeitsstand zu:

- 2. dem Entwurf der Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstypen 11 (RLV_11.pdf),
- 3. dem Entwurf der Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstypen 12 (RLV 12.pdf),
- 4. den kalkulatorischen Grundlagen (Kalkulation.pdf),
- 5. dem Raumprogramm (Raumprogramm.pdf)

und

- 6. den Vereinbarungstexten, im einzelnen:
- 6.1. dem Vereinbarungstext zu den Leistungstypen 11 und 12 (V LT 11 12.pdf),
- 6.2. der Leistungsvereinbarung zum Leistungstyp 11 (LV_LT_11.pdf) und
- 6.3. der Leistungsvereinbarung zum Leistungstypen 12 (LV LT 12.pdf).

Am 14.09.10 fand ein Arbeitsgespräch mit dem MASF zur Thematik der neuen

Leistungstypen statt, das zum Ziel hatte, die jeweiligen Grundpositionen in Anbetracht der gebotenen Zusammenarbeit im Rahmen des neuen AG-SGB XII zu erörtern.

Im Ergebnis dieses Gespräches bat das Land mit Schreiben vom 23.09.10 darum, die o.g. Dokumente noch nicht als Empfehlungspaket im Brandenburger Ausschuss zu verabschieden, sondern die Thematik ab Januar 2011 zunächst gemeinsam zu diskutieren.

Diese Informationsvorlage nebst Anlagen soll daher der Brandenburger Kommission zur weiteren Bearbeitung übergeben werden.

Anlagen:

Anlage 1	Zusammenfassung des bis zum 19.11.10 erreichten Sachstandes (Sachstand.pdf)
Anlage 2	Entwurf der Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstypen 11 (RLV_11.pdf)
Anlage 3	Entwurf der Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstypen 12 (RLV 12.pdf)
Anlage 4	kalkulatorischenGrundlagen (Kalkulation.pdf)
Anlage 5	Raumprogramm (Raumprogramm.pdf)
Anlage 6	Vereinbarungstext zu den Leistungstypen 11 und 12 (V_LT_11_12.pdf
Anlage 7 Anlage 8	Leistungsvereinbarung zum Leistungstyp 11 (LV_LT_11.pdf) Leistungsvereinbarung zum Leistungstypen 12 (LV_LT_12.pdf)

Sachstand zur Einführung der Leistungstypen 11 und 12

Gliederung:

1. Wohnstätten

- 1.1. Rahmenleistungsvereinbarungen
 - 1.1.1. Anlagen
 - 1.1.2. Gesamtabstimmung
- 1.2. Belegungsabfrage
- 1.3. Bedarfsplanung
- 1.4. Raumplanung
- 1.5. Ausfertigung getrennter Vereinbarungen
- 1.6. Vergütung
- 2. Preisangleichung im Wohnen
- 3. Förder- und Beschäftigungsbereiche
- 4. Weitere Einrichtungsarten

1. Wohnstätten für Menschen mit geistiger Behinderung

1.1. Rahmenleistungsvereinbarungen

Beschlussgrundlagen zur Differenzierung des bisherigen LT 5 (Wohnen mit interner Gestaltung des Tages) in die Leistungen **Wohnen** und **Gestaltung des Tages** sind die Rahmenleistungsvereinbarungen zu den Leistungstypen 11 und 12. Die Rahmenleistungsbeschreibungen sind im Wesentlichen abgestimmt. Zu einigen wenigen Details steht noch Klärung aus.

1.1.1. Anlagen zu den Rahmenleistungsvereinbarungen

Die Rahmenleistungsvereinbarungen zu den Leistungstypen 11 und 12 (Sachstand It. Sitzung des BA 75 am 09.10.09 - siehe Top 5) erhalten jeweils 2 Anlagen:

- <u>Anlage 1:</u> kalkulatorische Grundlagen ein diesbezüglicher Vorschlag der AG GdT ist derzeit in Arbeit
- Anlage 2: Musterraumprogramm für autarke teilstationäre Einrichtungen der Tagesstruktur (Sachstand It. Raumprogramm der Architekten Kaltenbach + Ganter vom 26.08.09)

1.1.2. Gesamtabstimmung

Endgültige Abstimmung der Rahmenleistungsvereinbarungen einschließlich der Anlagen und Klärung des offenen Punktes:

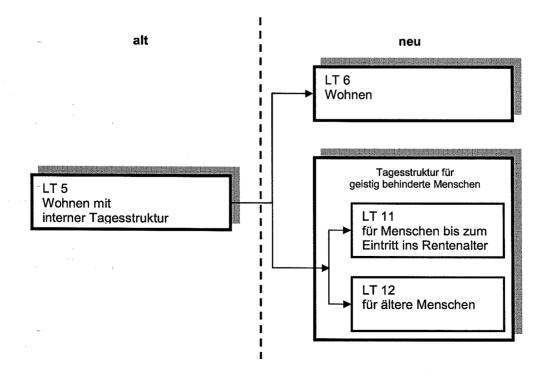
Aufnahme einer Formulierung jeweils unter Punkt 5.3 ("Leistungsgewährung/Hilfeplanung") beider Rahmenleistungsvereinbarungen.

Die AG spricht sich für eine jährliche zu überreichende Übersicht zur Belegung seitens des Trägers der tagesstrukturierenden Angebote an den Sozialhilfeträger, mit dem die Leistungs- und Entgeltvereinbarung geschlossen wurde, aus.]

1.2. Belegungsabfrage

Da das Gesamtbudget der jeweiligen Wohnstätte mit dem Angebot LT 5 im Zuge der Umstellung wegen der einrichtungsbezogenen Budgetneutralität zum Umstellungsstichtag nicht verändert wird (LT 5 = LT 6 + LT 11/12) und die Leistungen in LT 11 bzw. LT 12 mit einer Pauschale entgolten werden sollen, verändert sich der jeweilige Budgetanteil für das Wohnen. Um diesen neu auf die Hilfebedarfsgruppen verteilen zu können, werden die aktuellen - bereits feststehenden - Hilfebedarfsgruppen <u>aller</u> Bewohner der jeweiligen Wohnstätte benötigt.

Für die Differenzierung des derzeit im LT 5 betreuten Personenkreises in die beiden Leitungstypen LT 11 und LT 12 (siehe nachfolgendes Schaubild) abhängig von deren Alter (LT 11 = Gestaltung des Tages für behinderte **Menschen bis zum Eintritt ins Rentenalter** oder LT 12 = Gestaltung des Tages für **ältere** behinderte Menschen) wird bei der Belegungsabfrage auch deren Altersangabe benötigt.



1.3. Bedarfsplanung

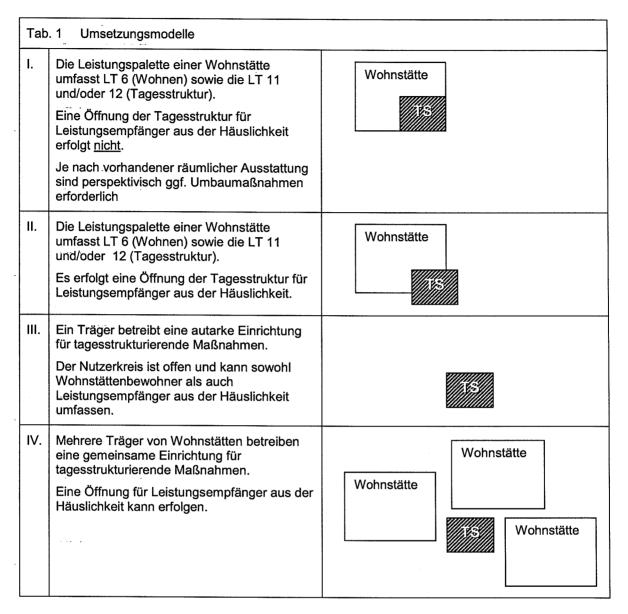
Der Gesamtbedarf an tagesstrukturierenden Maßnahmen (LT 11 bzw. LT 12) eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt setzt sich zusammen aus

- a) den bisherigen Leistungsempfängern in LT 5 (Anzahl bekannt)
- b) potentiellen Leistungsempfängern aus der Häuslichkeit (Anzahl unbekannt)

Darüber hinaus maßgeblich sind

c) die räumlichen Bedarfsdeckungsabsichten der Anbieter

Denkbar sind folgende Modelle:



Die Anzahl der bisherigen Leistungsempfänger in LT 5 (a) ist zu erheben; die Zahl der potentiell aus der Häuslichkeit hinzu kommenden Leistungsempfänger (b) ist zu schätzen und mit den räumlichen Bedarfsdeckungsabsichten der Anbieter (c) unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit bezüglich notwendig werdender Investitionskosten in Einklang zu bringen.

Dies sollte in einem kooperativen Klärungsprozess zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern und den Anbietern geschehen.

Die örtlichen Sozialhilfeträger sehen an dieser Stelle 2 Punkte kritisch:

- Sowohl die unsichere Zahl der potentiell aus der Häuslichkeit hinzu kommenden Leistungsempfänger (b) als auch der im Vorfeld der Umstellung schwer ermittelbare Investitionsbedarf für Um- Aus- und Neubauten (c) führen zu zusätzlichen Belastungen der kommunalen Budgets, die nicht ausreichend quantifizierbar sind.

Eine Öffnung des LT 12 (Stichwort: "WfbM-Besucher in Rente") für Nicht-Bewohner von Wohnstätten für behinderte Menschen könnte sich bedarfserzeugend für pflegebedürftige Menschen aus der Häuslichkeit oder aus Einrichtungen der Pflege auswirken.

1.4. Raumplanung

Sollen Betreuungskonzepte zur Umsetzung kommen, die einen zusätzlichen Raumbedarf (siehe Tab. oben II., III, und IV.) oder ggf. einen Umbaubedarf zur Milieutrennung (siehe Tab. oben I.) erzeugen, soll dieser einer Begutachtung unterzogen werden, sofern der zu investierende Betrag eine gewisse Höhe überschreitet. Das jeweilige Gutachten beleuchtet die bauliche Umsetzung und die Standortwahl. Ziel ist die Findung der jeweils wirtschaftlichsten Alternative bei zuvor abgestimmtem fachlichem Konzept.

1.5. Ausfertigung getrennter Vereinbarungen

Die Einrichtungen erhalten jeweils eine Vereinbarung

- a) für das Wohnen It. LT 6 (Tabelle 1 Modelle I, II und IV) und
- b) für die Tagesstruktur It. LT 11 und 12 (Tabelle 1 Modelle I bis IV)

Zum Zeitpunkt der Umstellung soll der bisher in den Wohnstätten vereinbarte Investbetrag zunächst beim LT 6 und damit beim Wohnen ausgewiesen werden. Zu diesem Zeitpunkt werden lediglich die bisher im LT 5 bereits erbrachten Leistungen in zwei gesonderten Vereinbarungen ausgewiesen. Sobald zu einem späteren Zeitpunkt nach der Umstellung konkrete Änderungen in Richtung Realisierung des "Zwei-Milieu-Prinzips" erfolgen, in diesem Zusammenhang ist Umsetzungsvariante auch über die Neuberechnung/Neuaufteilung Investbetrages auf das Wohnen und die Tagesstruktur zu verhandeln.

1.6. Vergütung

Die Einführung der Leistungstypen 11 und 12 führt zu Mehrkosten hinsichtlich

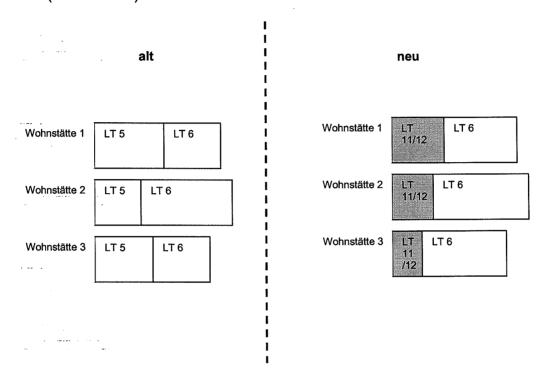
- a) der möglicherweise hinzukommenden Leistungsempfänger aus der Häuslichkeit (Tabelle 1 Modelle II bis IV),
- b) des zusätzlichen Raumbedarfes bei der Umsetzung der Modelle II bis IV und evt. Umbaubedarfe zur Milieutrennung (Modell I) und
- c) ggf. anfallender Fahrtkosten (Tabelle 1 Modelle II bis IV).

Lässt man (a), (b) und (c) vorläufig außeracht soll sich das Gesamtbudget (Maßnahme und Grundpauschale) der jeweiligen Wohnstätte, die bisher Leistungen nach LT 5 und LT 6 erbracht hat, hinsichtlich genau dieser Leistungsempfänger nicht verändern.

Die Leistungen nach LT 11 und 12 werden mit einer Pauschale vergütet. Dieser soll als Tagessatz vereinbart werden, der öffnungstäglich (Montag bis Freitag)

abzurechnen ist. Noch offen ist an dieser Stelle, ob es einen Unterschied im Kostensatz zwischen LT 11 und LT 12 geben soll. Zur (jeweiligen) Höhe bedarf es noch einer Einigung.

Diese-Handhabung führt automatisch zu Veränderungen des Budgetanteils für das Wohnen (siehe Grafik).



Zu klären bleibt die Frage der technischen Abwicklung der Verrechnung der Betreuungskosten zwischen den Leistungstypen der Tagesstruktur und dem LT 6 (Wohnen), wenn ein Leistungsempfänger die Tagesstruktur nicht im vereinbarten Umfang aufsucht und stattdessen seine Betreuung in der Wohnstätte anfällt und die Leistungen von verschiedenen Anbietern erbracht werden.

2. Reduzierung der Entgeltspannen im Wohnen

Da die Gestaltung des Tages über eine Pauschale abgegolten wird, müssen die verbleibenden Entgeltspannen perspektivisch im Wohnen aufgelöst werden. Im Rahmen künftiger Entgeltfortschreibungen soll eine Preisangleichung der Kostensätze im Wohnen durch unterschiedliche pauschale Steigerungen für hochund niedrigpreisige Einrichtungen erreicht werden.

Um einerseits den Prozess der Preisangleichung zu beschleunigen sowie andererseits die Anpassungsschritte verträglicher zu gestalten, sollte zunächst in einem Zwischenschritt eine trägerbezogene Preisangleichung der Grund- und Maßnahmepauschalen (Auflösung der einrichtungsbezogenen Vergütungen über Trägerbudgets) erfolgen.

3. Förder- und Beschäftigungsbereiche

Die Umstellung der Förder- und Beschäftigungsbereiche an WfbM aufgrund der Differenzierung des Personenkreises in LT 10 (Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben) und LT 11 (Gestaltung des Tages mit der Leistung Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Offen bleibt hier bislang die Frage der Wahrung der Budgetneutralität, da die Absenkung des Kostensatzes für den LT 11 nicht zu einer Aufwertung des ohnehin komfortabel ausgestatteten LT 10 führen darf.

Nach Auffassung der LIGA ist die Budgetneutralität innerhalb des gesamten Systems Wohnen und Gestaltung des Tages bei Umstellung der bisherigen Versorgungsformen und Einführung des Zwei-Milieu-Prinzips insgesamt zu wahren. Es ist deshalb sicher zu stellen, dass auch die über die Differenzierung im FBB zu einem späteren Umstellungszeitpunkt ggf. freiwerdenden Mittel für die Betreuung in den LT 11 und 12 oder zur Reduzierung der Entgeltspannen im LT 6 genutzt werden.

4. Weitere Einrichtungsarten

Die Einbeziehung der Förder- und Beschäftigungsbereiche an Wohnstätten in die Umstellung bedarf noch der Klärung.

Die Einbeziehung der derzeit bereits existierenden Tagesstätten für geistig behinderte Menschen in die Umstellung bedarf noch der Klärung.

Einrichtungen für Menschen mit Autismus sollen von der Umstellung ausgenommen werden.

Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 11

Gestaltung des Tages für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung in der Regel bis zum Eintritt ins Rentenalter

Gliederung

- 0. Präambel
- 1. Zielgruppe
- 2. Wesentliche gesetzliche Grundlagen
- 3. Ziele der Leistungen
- 4. Strukturqualität
 - 4.1. Grundleistungen
 - 4.2. Personelle Ausstattung
 - 4.3. Räumliche und sächliche Ausstattung
 - 4.4. Förder- und Betreuungszeiten
- 5. Prozessqualität
 - 5.1. Direkte Leistungen
 - 5.2. Indirekte Leistungen
 - 5.3. Leistungsgewährung/Hilfeplanung
- 6. Ergebnisqualität

0. Präambel

In der Rahmenleistungsvereinbarung (RLV) sind Grundsätze zur notwendigen Erbringung von Leistungen des Leistungstyps 11 – Gestaltung des Tages für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung enthalten.

Die nachfolgenden Inhalte sind beim Abschluss der Verträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu beachten.

Die Inhalte der Rahmenleistungsvereinbarung (RLV) sind offen für die Vielfalt von Trägern, Inhalten, Methoden, Konzeptionen, Theorien und weltanschaulichen Ausrichtungen.

Die Leistungen müssen dem individuellen Hilfebedarf nach Maßgabe des Gesamtplanes gemäß § 58 SGB XII und dem Normalisierungsprinzip Rechnung tragen und Leistungen zur Integration sowie strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen einschließen.

1. Zielgruppe

Leistungsberechtigt sind erwachsene Menschen gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII mit einer geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung (inklusive Sinnesbehinderung) - unabhängig von ihrer Wohnform - in der Regel bis zum Eintritt ins Rentenalter im Sinne der §§ 1 und 2 EHVO, die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach §§ 55 ff SGB IX bedürfen, da sie noch nicht, nicht oder nicht mehr an anderen Maßnahmen, insbesondere am Arbeitsleben teilhaben können.

2. Wesentliche gesetzliche Grundlagen

§ 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XII
§§ 1, 2 EHVO
§ 54 Abs. 1 SGB XII
§§ 55 ff. SGB IX
§ 97 SGB XII

3. Ziele der Leistungen

Ziel der Leistung ist es, die Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft zu gewährleisten und durch die Wahrnehmung von alltäglichen Aufgaben, individueller Beschäftigung oder die Teilnahme an Förderangeboten einen strukturierten Tagesablauf zu gestalten. Sie orientiert sich am Lebensalltag nicht behinderter Menschen.

Darunter wird insbesondere verstanden:

- Gestaltung einer an der Lebensqualität und -realität nichtbehinderter Menschen orientierten Alltagssituation,
- Altersspezifische Persönlichkeitsentwicklung durch Förderung, Bildung, Begleitung und Beschäftigung,
- Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive,
- Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden (Bedürfnisse, Neigungen, Lebensstil, persönliche Identität usw.),
- Entwicklung, Erhalt und Wiedergewinnung von persönlichen Handlungs- und Sozialkompetenzen, Kommunikationsfähigkeit, Orientierung und Mobilität,
- Erwerb und Erhalt von lebenspraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zum Erreichen der individuellen Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit in den unterschiedlichen Lebensbereichen führen und die den Menschen mit Behinderung die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen,
- Befähigung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse.
- Gesundheitsförderung und -erhaltung sowie ggf. Sicherstellung der grundpflegerischen Versorgung,
- Entlastung der betreuenden Familie.

4. Strukturqualität

4.1. Grundleistungen*

Dazu zählen

- die Bereitstellung von geeigneten und ausreichenden Räumlichkeiten dergestalt, dass das Zwei-Milieu-Prinzip i.S.v. Milieu außerhalb der Wohngruppe - Betreuung in anderen Räumen, Begegnung mit anderen Menschen - umsetzbar und lebbar ist. Dabei sollen unter gleichzeitiger Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes weite Wege für die betreuten Menschen vermieden werden;
- die Bereitstellung der Mahlzeiten und Getränke;
- hauswirtschaftliche T\u00e4tigkeiten (unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten bei Ber\u00fccksichtigung ihrer individuellen Ressourcen und F\u00e4higkeiten)

^{*} Die Grundleistungen sind nicht identisch mit der Grundpauschale.

4.2. Personelle Ausstattung

Die MitarbeiterInnen müssen persönlich geeignet und einsatzbezogen fachlich qualifiziert sein. Bei Wohnstättenbewohnern ist anzustreben, dass die Tagesgestaltung durch andere Betreuungskräfte als die in der Wohngruppe eingesetzten, erfolgt. Der Einsatz von Fachkräften und Nichtfachkräften ist entsprechend den differenzierten Betreuungsanforderungen des unter 1. benannten Personenkreises sicherzustellen.

Fachkräfte in analoger Anwendung des § 6 HeimPersV ¹ für die Gestaltung der Tagesstruktur des unter 1. benannten Personenkreises sind:

- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- staatlich anerkannte Diplomheilpädagoginnen und Diplomheilpädagogen
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- staatlich anerkannte Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter
- staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- staatlich anerkannte Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen
- staatlich anerkannte Rehabilitationspädagoginnen und Rehabilitationspädagogen
- staatl. anerkannte Diplomrehabilitationspädagoginnen und Diplomrehabilitationspädagogen

bzw. Fachkräfte mit gleichgestellten Abschlüssen.

Darüber hinaus werden

- Krankenschwestern und Krankenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger
- Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeutinnen und -therapeuten mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Diplompsychologinnen und Diplompsychologen
- staatlich anerkannte Familienpflegerinnen und Familienpfleger
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Diplom-Musiktherapeutinnen und Diplommusiktherapeuten
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Logopädinnen und Logopäden mit Berufsbezeichnungserlaubnis

4

¹ bzw. Nachfolgeregelung

oder ihnen nach BbgSozBerG gleichgestellte Personen (z. B. Erzieherin/Erzieher) in dem Umfang den Fachkräften zugerechnet, in dem sie nach der Konzeption des Angebotes sowie nach ihrer Funktions- und Stellenbeschreibung in dem Aufgabenfeld eingesetzt werden, das ihrer Qualifikation entspricht. Des Weiteren können handwerklich ausgebildete Arbeitskräfte eingesetzt werden. Letztere gelten nur dann als Fachkraft, wenn eine sozialpädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 120 Stunden nachgewiesen werden kann.

Inhalt und Umfang der Leistung richten sich nach der Feststellung des individuellen Hilfebedarfs im Rahmen des Gesamtplanverfahrens.

Die kalkulatorischen Grundlagen sind in der Anlage ... aufgeführt.

4.3. Räumliche und sächliche Ausstattung

Es werden die notwendigen und geeigneten **räumlichen und baulichen** Bedingungen² gewährleistet (siehe Pkt. 4.1.).

Die Größe, Anzahl, Anordnung und Ausstattung der Räume einschließlich Außenanlagen orientieren sich an den Bedürfnissen des unter Nr. 1 beschriebenen Personenkreises³.

Die **sächliche** Ausstattung umfasst die Einrichtung der Räumlichkeiten und Anlagen, z. B.:

- behindertengerechte Ausstattung/Kommunikationsmittel (z. B. Piktogramme, Kommunikationstafeln, Handläufe)
- Ausstattung mit Mobiliar
- Küchen- und Hauswirtschaftsbereich
- die Ausstattung des Beschäftigungsraumes und ggfs. des Sportbereiches und ggfs. eines Snoezlebereiches
- Therapie- und Beschäftigungsmaterial
- Medientechnik
- Bereitstellung von Hilfsmitteln mit Ausnahme der individuell verordneten Hilfsmittel nach SGB V

4.4. Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten sind montags bis freitags 3-7h/Tag bzw. i.d.R. mindestens 5 h/Tag. Aufgrund der durch den individuellen Hilfebedarf von Wohnstättenbewohnerinnen und Wohnstättenbewohnern bestimmten Inanspruchnahme der

² diese beinhalten je nach den konkreten Erfordernissen insbesondere ausreichende Sanitärbereiche, Ruheraum usw.

³ (Mindest)Standards sollen in einer Anlage beschrieben werden.

Leistungen ist im Wohnbereich die Abdeckung des Hintergrunddienstes⁴ in ausreichendem Maße sicherzustellen.

5. Prozessqualität

5.1. Direkte Leistungen

Mit den Zielen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, der sozialen Integration und dem Umgang mit individuellen Bedarfen werden Leistungen zur Gestaltung des Tages, zur Förderung und Beschäftigung erbracht.

Hierzu gehören insbesondere:

- Förderung und Entwicklung der Kompetenzen im Bereich der alltäglichen Lebensführung,
- Basisversorgung zur angemessenen Versorgung, Körperpflege und Hygiene,
- Hilfen zur Entwicklung individueller Fähigkeiten bezogen auf Arbeit/Beschäftigung,
- Förderung und Entwicklung persönlicher Handlungs- und Sozialkompetenzen,
- Förderung und Erhalt der Kommunikation (z. B. Gebärdensprache Blindenschrift, taktile Kommunikation), der Orientierung und der Mobilität,
- Förderung und Erhalt der Gemeinschaftsfähigkeit sowie Vermeidung von Isolation und Rückzugstendenzen,
- Befähigung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse,
- Trainieren lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten auch zur Vorbereitung anderer Maßnahmen,
- Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive,
- Gesundheitsfürsorge und –erhaltung,
- Teilnahme am gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Leben,
- Gestaltung sozialer Beziehungen.
- Förderung, Entwicklung und Erhalt sozialer Netzwerke,
- Förderung und Entwicklung kognitiver Fähigkeiten und Gedächtnisleistungen,
- Bildungsangebote,
- grundpflegerische Maßnahmen mit Ausnahme der darüber hinausgehenden ärztlich verordneten qualifizierten medizinischen Behandlungspflege⁵.

Die Grundlage hierfür bildet der Gesamtplan nach § 58 SGB XII einschließlich des Förderplanes.

⁵ Unter Inanspruchnahme der Regelungen des § 37 SGB V

⁴ Aussagen zum Hintergrunddienst werden im LT 6 getroffen.

5.2. Indirekte Leistungen

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere:

- Zusammenarbeit mit der Kommune und dem Gemeinwesen, den Rehabilitationsträgern
- Zusammenarbeit mit regionalen und sozialen Diensten
- Leitung und Verwaltung/
- Hauswirtschaftliche Leistung
- Teamberatung, Fortbildung, ggfs. Supervision
- Öffentlichkeitsarbeit
- Dokumentation
- Gewährleistung der Beförderung
- Kooperation mit Angehörigen, Bezugspersonen und gesetzlichen Betreuern

5.3. Leistungsgewährung/Hilfeplanung

Folgende Grundsätze werden bei Neuaufnahmen und bei der Hilfeplanung berücksichtigt:

- Mitwirkung an der Erfüllung des regionalen Versorgungsauftrages des Landkreises/der kreisfreien Stadt, sofern kein regionaler Bedarf besteht, ist eine überregionale Belegung möglich.
- Aufnahme finden Leistungsberechtigte aus der Häuslichkeit sowie aus betreuten Wohnformen nach entsprechender Kostenzusage durch den zuständigen Leistungsträger.
- Mitwirkung des Leistungserbringers bei einzelfallbezogener Prüfung, bei der Erstellung und der regelmäßigen Fortschreibung des Gesamtplanes gem. § 58 SGB XII (Fallkonferenz, Gesamtplanverfahren) durch den sachlich und örtlich zuständigen Leistungsträger

6. Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung verantwortlich.

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Leistungsberechtigten in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzungen bei Beratung, Anleitung, Assistenz, stellvertretender Leistung und umfassender Hilfestellung.

Das Leistungsangebot und die Zielvereinbarungen aus dem Hilfeplan werden regelmäßig überprüft (z. B. Beschwerdemanagement, Einzelgespräche, Nutzerfrage-

bögen und statistische Erhebungen), reflektiert und im Sinne einer Veränderung ausgewertet. Die Mitwirkung der Leistungsempfänger ist gewährleistet.

Ein wesentliches Kriterium ist der Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen.

Arbeitsstand: 19.11.10

Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 12

Angebot zur Gestaltung des Tages für ältere Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung

Gliederung

- 0. Präambel
- 1. Zielgruppe
- 2. Wesentliche gesetzliche Grundlagen
- 3. Ziele der Leistungen
- 4. Strukturqualität
 - 4.1. Grundleistungen
 - 4.2. Personelle Ausstattung
 - 4.3. Räumliche und sächliche Ausstattung
 - 4.4. Betreuungszeiten
- 5. Prozessqualität
 - 5.1. Direkte Leistungen
 - 5.2. Indirekte Leistungen
 - 5.3. Leistungsgewährung/Hilfeplanung
- 6. Ergebnisqualität

0. Präambel

In der Rahmenleistungsvereinbarung (RLV) sind Grundsätze zur notwendigen Erbringung von Leistungen des Leistungstyps 12 – Angebot zur Gestaltung des Tages für ältere Menschen mit geistiger, körperlicher und / oder mehrfacher Behinderung (i.d.R. ab Eintritt ins Rentenalters) enthalten.

Die nachfolgenden Inhalte sind beim Abschluss der Verträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu beachten.

Die Inhalte der Rahmenleistungsvereinbarung (RLV) sind offen für die Vielfalt von Trägern, Inhalten, Methoden, Konzeptionen, Theorien und weltanschaulichen Ausrichtungen.

Die Leistungen müssen dem individuellen Hilfebedarf nach Maßgabe des Gesamtplanes gemäß § 58 SGB XII und dem Normalisierungsprinzip Rechnung tragen und Leistungen zur Integration sowie strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen einschließen.

1. Zielgruppe

Leistungsberechtigte sind ältere (i.d.R. ab Eintritt des Rentenalters) Menschen gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII mit einer geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung (inklusive Sinnesbehinderung) im Sinne der §§ 1 und 2 EHVO, die aufgrund ihres Alters nicht mehr an Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben teilhaben bzw. teilhaben können.

2. Wesentliche gesetzliche Grundlagen

§ 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 SGB XII
§§ 1, 2 EHVO
§ 54 Abs. 1 SGB XII
§§ 55 ff. SGB IX
§ 97 SGB XII

3. Ziele der Leistungen

Ziel der Leistung ist es, die Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft zu gewährleisten und durch die Wahrnehmung von alltäglichen Aufgaben, individuelle Beschäftigung oder die Teilnahme an Angeboten der Freizeitgestaltung den Tagesablauf zu gestalten.

Ausgehend von dem unter 1. benannten Personenkreis sind die Leistungen auf den Erhalt der Ressourcen ausgerichtet. Die Tagesgestaltung für ältere Menschen mit Behinderungen soll die altersspezifischen Besonderheiten berücksichtigen. Sie orientiert sich am Lebensalltag nicht behinderter älterer Menschen.

Dies geschieht unter dem Aspekt der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme sowie des zeitlichen Umfangs insbesondere durch:

- Gestaltung einer an der Lebensqualität und -realität nichtbehinderter Menschen orientierten Alltagssituation unter Berücksichtigung altersspezifischen Persönlichkeitsentwicklung durch Förderung, Bildung, Begleitung und Beschäftigung,
- Selbstbestimmung in der persönlichen Lebensgestaltung,
- Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden (Bedürfnisse, Neigungen, Lebensstil, persönliche Identität usw.),
- Entwicklung, Erhalt und Wiedergewinnung von persönlichen Handlungs- und Sozialkompetenzen, Kommunikationsfähigkeit, Orientierung und Mobilität,
- Entwicklung und Erhalt von lebenspraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zum Erreichen der individuellen Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit führen und die den Menschen mit Behinderung die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen,
- Entwicklung und Erhalt von Fähigkeiten und Fertigkeiten, um die besonderen Auswirkungen des Alterungsprozesses bei Menschen mit Behinderungen zu mildern.
- Befähigung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse,
- Gesundheitsförderung und -erhaltung sowie ggf. Sicherstellung der grundpflegerischen Versorgung,
- Entlastung der betreuenden Familie.

4. Strukturqualität

4.1. Grundleistungen*

Dazu zählen

- die Bereitstellung von geeigneten und ausreichenden Räumlichkeiten dergestalt, dass das Zwei-Milieu-Prinzip i.S.v. Milieu außerhalb der Wohngruppe - Betreuung in anderen Räumen, Begegnung mit anderen Menschen - umsetzbar und lebbar ist. Dabei sollen unter gleichzeitiger Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes weite Wege für die Betreuten vermieden werden;
- die Bereitstellung der Mahlzeiten und Getränke;
- hauswirtschaftliche Tätigkeiten (unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten bei Berücksichtigung ihrer individuellen Ressourcen und Fähigkeiten).

^{*} Die Grundleistungen sind nicht identisch mit der Grundpauschale.

4.2. Personelle Ausstattung

Die MitarbeiterInnen müssen persönlich geeignet und einsatzbezogen fachlich qualifiziert sein. Bei Wohnstättenbewohnern ist anzustreben, dass die Tagesgestaltung durch andere Betreuungskräfte als die in der Wohngruppe eingesetzten, erfolgt. Der Einsatz von Fachkräften und Nichtfachkräften ist entsprechend den differenzierten Betreuungsanforderungen des unter 1. benannten Personenkreises sicherzustellen.

Fachkräfte in analoger Anwendung des § 6 HeimPersV ¹ für die Gestaltung der Tagesstruktur des unter 1. benannten Personenkreises sind:

- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- staatlich anerkannte Diplomheilpädagoginnen und Diplomheilpädagogen
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- staatlich anerkannte Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter
- staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- staatlich anerkannte Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen
- staatlich anerkannte Rehabilitationspädagoginnen und Rehabilitationspädagogen
- staatl. anerkannte Diplomrehabilitationspädagoginnen und Diplomrehabilitationspädagogen

bzw. Fachkräfte mit gleichgestellten Abschlüssen.

Darüber hinaus werden

- Krankenschwestern und Krankenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger
- Beschäftigungs-, Arbeits- und Ergotherapeutinnen und -therapeuten mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Diplompsychologinnen und Diplompsychologen
- staatlich anerkannte Familienpflegerinnen und Familienpfleger
- Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Diplom-Musiktherapeutinnen und Diplommusiktherapeuten
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit Berufsbezeichnungserlaubnis
- Logopädinnen und Logopäden mit Berufsbezeichnungserlaubnis

¹ bzw. Nachfolgeregelung

oder ihnen nach BbgSozBerG gleichgestellte Personen (z. B. Erzieherin/Erzieher) in dem Umfang den Fachkräften zugerechnet, in dem sie nach der Konzeption des Angebotes sowie nach ihrer Funktions- und Stellenbeschreibung in dem Aufgabenfeld eingesetzt werden, das ihrer Qualifikation entspricht.

Inhalt und Umfang der Leistung richten sich nach der Feststellung des individuellen Hilfebedarfs im Rahmen des Gesamtplanverfahrens sowie nach den Wünschen des Leistungsberechtigten.

Die kalkulatorischen Grundlagen sind in der Anlage ... aufgeführt.

4.3. Räumliche und sächliche Ausstattung

Es werden die notwendigen und geeigneten **räumlichen und baulichen** Bedingungen² gewährleistet (siehe Pkt. 4.1.).

Die Größe, Anzahl, Anordnung und Ausstattung der Räume einschließlich Außenanlagen orientieren sich an den Bedürfnissen des unter Nr. 1 beschriebenen Personenkreises.³

Die **sächliche** Ausstattung umfasst die Einrichtung der Räumlichkeiten und Anlagen, z. B.:

- behindertengerechte Ausstattung/Kommunikationsmittel (z. B. Piktogramme, Kommunikationstafeln, Handläufe)
- Ausstattung mit Mobiliar
- Küchen- und Hauswirtschaftsbereich
- die Ausstattung des Beschäftigungsraumes und ggfs. des Sportbereiches
- Therapie- und Beschäftigungsmaterial
- Medientechnik
- Bereitstellung von Hilfsmitteln mit Ausnahme der individuell verordneten Hilfsmittel nach SGB V

4.4. Betreuungszeiten

Die Inanspruchnahme des Angebotes ist freiwillig. Das Angebot soll montags bis freitags 3-7h/Tag bzw. wöchentlich durchschnittlich 25 h vorgehalten werden. Aufgrund der freiwilligen Inanspruchnahme ist bei WohnstättenbewohnerInnen im Wohnbereich die Abdeckung des Hintergrunddienstes⁴ in ausreichendem Maß je nach Bedarf sicherzustellen.

⁴ Aussagen zum Hintergrunddienst werden im LT 6 getroffen

² diese beinhalten je nach den konkreten Erfordernissen insbesondere ausreichende Sanitärbereiche, Ruheraum usw.

³ (Mindest)Standards sollen in einer Anlage beschrieben werden

5. Prozessqualität

5.1. Direkte Leistungen

Mit den Zielen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, der sozialen Integration und dem Umgang mit altersspezifischen Besonderheiten werden Angebote zur Gestaltung des Tages und der Freizeitgestaltung geleistet.

Die Angebote umfassen dabei insbesondere folgende Leistungen:

- Förderung und Erhalt der Kompetenzen im Bereich der alltäglichen Lebensführung,
- Förderung und Erhalt persönlicher Handlungs- und Sozialkompetenzen,
- Förderung und Erhalt der Kommunikation (z. B. Gebärdensprache Blindenschrift, taktile Kommunikation), der Orientierung und der Mobilität,
- · Förderung und Erhalt der Gemeinschaftsfähigkeit,
- Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte, dem fortschreitenden Alter und dem Sterben.
- Gesundheitsfürsorge und –erhaltung,
- Teilnahme am gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Leben,
- Gestaltung sozialer Beziehungen,
- Förderung und Erhalt sozialer Netzwerke außerhalb von Einrichtungen (Umweltkontext),
- Freizeitgestaltung,
- Beschäftigung,
- Förderung und Erhalt kognitiver Fähigkeiten und Gedächtnisleistungen,
- grundpflegerische Maßnahmen mit Ausnahme der darüber hinausgehenden ärztlich verordneten qualifizierten medizinischen Behandlungspflege⁵

Die Grundlage hierfür bildet der Gesamtplan nach § 58 SGB XII einschließlich des Förderplanes.

5.2. Indirekte Leistungen

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere:

- Zusammenarbeit mit der Kommune und dem Gemeinwesen, den Rehabilitationsträgern
- Zusammenarbeit mit regionalen und sozialen Diensten
- Leitung und Verwaltung
- Hauswirtschaftliche Leistungen
- Teamberatung, Fortbildung, ggfs. Supervision

⁵ Unter Berücksichtigung der Geltung des § 37 SGB V

- Öffentlichkeitsarbeit
- Dokumentation
- Gewährleistung der Beförderung
- Kooperation mit Angehörigen, Bezugspersonen und gesetzlichen Betreuern

5.3. Leistungsgewährung/Hilfeplanung

Folgende Grundsätze werden im Rahmen der Leistungsgewährung und bei der Hilfeplanung berücksichtigt:

- Mitwirkung an der Erfüllung des regionalen Versorgungsauftrages des Landkreises/der kreisfreien Stadt, sofern kein regionaler Bedarf besteht, ist eine überregionale Belegung möglich.
- Aufnahme finden Leistungsberechtigte aus der Häuslichkeit sowie aus betreuten Wohnformen nach entsprechender Kostenzusage durch den zuständigen Leistungsträger.
- Mitwirkung des Leistungserbringers bei einzelfallbezogener Prüfung, bei der Erstellung und der regelmäßigen Fortschreibung des Gesamtplanes gem. § 58 SGB XII (Fallkonferenz, Gesamtplanverfahren) durch den sachlich und örtlich zuständigen Leistungsträger.

6. Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung verantwortlich.

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Leistungsberechtigten in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzungen bei Beratung, Anleitung, Assistenz, stellvertretender Leistung und umfassender Hilfestellung.

Das Leistungsangebot und die Zielvereinbarungen aus dem Hilfeplan werden regelmäßig überprüft (z.B. Beschwerdemanagement, Einzelgespräche, Nutzerfragebögen und statistische Erhebungen), reflektiert und im Sinne einer Veränderung ausgewertet. Die Mitwirkung der Leistungsempfänger ist gewährleistet.

Ein wesentliches Kriterium ist der Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen.

Arbeitsstand: 19.11.10

Kalkulatorische Grundlagen - Gestaltung des Tages Brandenburg

- 1. Die mit dem Träger zu vereinbarende Vergütung wird in der Regel für Leistungen im Umfang von 35 Stunden wöchentlich (i.d.R. Montag bis Freitag und 7 Stunden täglich) kalkuliert.
- Die Vergütung für LT 11 und LT 12 wird betreuungstäglich kalkuliert und abgerechnet. Dabei ist von 253 Abrechnungstagen p.a. sowie 98% Auslastung auszugehen.
- 3. Für LT 11 und LT 12 werden unterschiedliche Personalausstattungen für den Betreuungsdienst kalkuliert. Die Personalrelation in der 1zu1-Betreuung im LT 11 beträgt 100 Minuten je Betreuungstag und Person. Im LT 12 beträgt die Betreuung 75 Minuten je Betreuungstag und Person.
- 4. Die in der Kalkulation berücksichtigten Bruttopersonalkosten sind Orientierungswerte. Die Personalkosten werden einrichtungsbezogen verhandelt und vereinbart. Die aufgrund Tarifgebundenheit anfallenden Personalkosten sind aus Sicht der Leistungserbringer als wirtschaftlich anzuerkennen. Es ist von einer Fachkraftquote von mindestens 50% auszugehen.
- 5. Die Kosten für Leitung/Verwaltung/Overhead werden als Zuschlag i.H.v. 10 % der Kosten für den Betreuungsdienst berücksichtigt.
- 6. Die Sachkosten (ohne Fahrkosten und ohne Investitionskosten) werden pauschal mit einem Betrag von 5,00 € betreuungstäglich vergütet.
- 7. Die Investitionskosten sind einrichtungsindividuell gesondert zu vergüten.
- 8. Mit der Vergütung werden keine Fahrtkosten abgegolten, sie werden bei Bedarf im Einzelfall vom Leistungsträger übernommen.
- Die Personalkosten für den Betreuungsdienst werden der Maßnahmepauschale zugeordnet. Die Kosten für Leitung/Verwaltung/Overhead sowie die Sachkosten (ohne Fahrtkosten und ohne Investitionskosten) werden der Grundpauschale zugerechnet.
- 10. Sofern der Abschluss der Vereinbarungen nach §§ 75ff SGB XII für Leistungen der Gestaltung des Tages durch Herauslösung eines Teilbudgets aus dem LT 5 erfolgt, muss sichergestellt sein, dass der Einrichtungsträger auch nach Aufspaltung des Gesamtbudgets beide bzw. alle Leistungsangebote (LT 6 sowie LT 11 und LT 12) aus einer Hand betreiben und bewirtschaften kann. Die Leistungsdifferenzierung ist insofern zunächst rein kalkulatorisch.
- 11. Das Kalulationsschema ist in der Anlage dargestellt.

Aniage: Gestaltung des Tages Brandenburg / Kalkulationsschema

.....

		LT 12	
 Maßnahmepauschale 1.1 Betreuungsdienst 1.1.1 Betreuungsminuten netto pro Tag und Betreutem 1.1.2 Betreuungstage p.a. 1.1.3 Abzudeckende Betreuungszeit p.a. in Minuten 1.1.4 Jahresarbeitsminuten einer Vollkraft 1.1.5 kalkulierte Stellenanteile pro Betreutem 1.1.6 AG-Bruttopersonalkosten je Vollkraft in € p.a. 1.1.7 Personalkosten Betreuung p.a. Summe Maßnahmepauschale 	100 253 25.300 99.360 0,255 35.000 € 8.912 €	 Maßnahmepauschale 1.1 Betreuungsdienst 1.1.2 Betreuungstage p.a. 1.1.3 Abzudeckende Betreuungszeit p.a. in Minuten 1.1.4 Jahresarbeitsminuten einer Vollkraft 1.1.5 kalkulierte Stellenanteile pro Betreutem 1.1.6 AG-Bruttopersonalkosten je Vollkraft in € p.a. 1.1.7 Personalkosten Betreuung p.a. Summe Maßnahmepauschale 	75 253 18.975 99.360 0,191 35.000 € 6.684 €
2. Grundpauschale 2.1 Kosten Leitung/Verwaltung/Overhead 10% von PK 1.1.7 2.2 Sachkosten pauschal 5,00 € je Betreuungstag Summe Grundpauschale	891€ 1.265€ 2.156€	 Grundpauschale 1.1 Kosten Leitung/Verwaltung/Overhead 10% von PK 1.1.7 2.2 Sachkosten pauschal 5,00 € je Betreuungstag Summe Grundpauschale 	668 € 1.265 € 1.933 €
3. Divisor 3.1.1 Betreuungstage p.a. (s. 1.1.2) 3.1.2 Auslastung 3.1.3 Divisor	253 98% 248	3. Divisor 3.1.1 Betreuungstage p.a. (s. 1.1.2) 3.1.2 Auslastung 3.1.3 Divisor	253 98% 248
 Vergütung 1.1 Maßnahmepauschale je Betreuungstag 2.1.2 Grundpauschale je Betreuungstag Vergütung je Betreuungstag 	35,94 € 8,70 € 44,64 €	 Vergütung 1.1 Maßnahmepauschale je Betreuungstag 1.2 Grundpauschale je Betreuungstag Vergütung je Betreuungstag 	26,96 € 7,80 € 34,76 €
zzgl. Investitionsbetrag einrichtungsindividuell *) zzgl. Fahrtkosten bei Bedarf im Einzelfall **)		zzgl. Investitionsbetrag einrichtungsindividuell *) zzgl. Fahrtkosten bei Bedarf im Einzelfall **)	

^{*)} Annahme der SE: bei Neubau 6,00 € je Abrechnungstag **) Annahme der SE: 2,63 € je Abrechnungstag

ARCHITEKTEN BDA DIPL.-ING. NIKOLAUS KALTENBACH + URS GANTER

16321 BERNAU BREITSCHEIDSTRASSE 27 TEL. 03338/ 60 55 60, FAX 03338/ 60 55 616 email: info@kaltenbach-ganter.de

Raumprogramm / Leistungstyp 11 und 12 / als autarke teilstationäre Einrichtung für Menschen mit geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung

Seite 1

Das vorgelegte Raumprogramm geht von einem von Werkstätten völlig losgelösten externen Standort aus.

Basisdaten

Gruppengröße / Belegungsvolumen
 Anzahl Betreuungspersonen je Gruppe
 Mindestanzahl Gruppen
 Anteil Rollstuhlfahrer
 Anzahl Sanitärräume je Gruppe
 Bedarfsgerechtigkeit

8 Personen je Gruppe
2 Personen
2 v. H. der Gruppe
1 Raum
DIN 18025 / 1 + 2

Die räumlichen Mindeststandards einer Betreuung in Tagesstruktur sind auf eine Gruppenstärke von mindestens 16 Personen, gegliedert in zwei einzelne Gruppenbereiche zu je 8 Personen auszulegen. Kleinere Einheiten mit z. B. nur 8 Nutzern sind ungünstig im Verhältnis zum Flächenbedarf je Nutzer, da dafür das volle Raumbedarfsprogramm mit nur etwas geringerer Fläche benötigt wird. Die vorgegebenen Raumflächen wurden durch System-Flächenanalysen untermauert und sind nicht mehr zu unterschreiten.

Raumprogramm-Vorschlag

1. Wohn-Ess-Aufenthaltsraum

54,00 m²

16,00 m²

Erforderlich ist für eine Gruppenstärke von bis zu 8 Personen und zusätzlich zwei Betreuungspersonen, ein möglichst rechteckiger Raumzuschnitt, mit guter natürlicher Belichtung und Belüftung des Raumes, mit Zugang (lichtes Durchgangsmaß 1,05 m) aus einem davorliegenden Verkehrsflächenbereich, mit Türdurchgang zum angrenzendem Ruheraumbereich und Ausgang zu einer vorgelagerten Terrassenfläche, mit einer integrierten Raumnische zum Einbau einer Küchenzeile (I = mind. 2,40 m), mit der Stellmöglichkeit von 8 Arbeitstischen (0,70 x 1,40 m) und entsprechenden Sitzgelegenheiten, sowie Regalflächen zur Unterbringung von Arbeitsmaterial, mit Sichtverbindung zum Ruheraum.

2. Ruheraum

abgeschlossener, direkt an den vorgenannten Raum angebundener Raum, mit guter natürlicher Belichtung und Belüftung durch zu öffnende Fensterflächen, geeignet für die Aufstellung von mindestens 3 Ruheraumliegen / Pflegebetten, der Türdurchgang zum angrenzenden Aufenthaltsraum mit mind. 1,05 m lichtem Durchgangsmaß, zum Aufenthaltsraum aufschlagend und mit Einsichtfläche aus dem Wohn-Ess-Aufenthaltsraum.

3. Sanitärraum 1

8,50 m²

für je zwei Gruppen mit insgesamt 16 Personen ist ein Sanitärraum, mit beidseitig aufsitzbarem, wandhängendem Toilettensitz, mit beidseitigen Klapp-Bügelgriffen, unterfahrbarem Handwaschbecken, die Armatur rollstuhlgerecht, bodenbündigem Duschplatz mit entsprechender Armatur und der Stellfläche für einen Wickeltisch vorgesehen. Raumstruktur und Bewegungsfläche sind, unter Berücksichtigung von notwendigen Heizkörpern, Wickeltischen usw. streng nach den Mindestmaßen der DIN auszurichten. Bei nur einer Gruppe ist der Sanitärraum 1 vorzuhalten, mit Notrufanlage.

4. Sanitärraum 2

4,80 m²

für je zwei Gruppen mit insgesamt 16 Personen ist ein weiterer Sanitärraum in der Eignung für die Nutzung durch Rollstuhlfahrer bzw. für die erforderliche Hilfestellung beim Toilettengang vorzuhalten. In der Raumgliederung wie Sanitärraum 1, jedoch ohne die Stellmöglichkeit eines Wickeltisches, mit bodenbündigem Duschplatz (1,50 x 1,50 m) wandhängendem, einseitig aufsitzbarem Toilettensitz, mit wandseitig fest montiertem Haltegriff und auf der anderen Seite mit klappbarem Bügelgriff, mit unterfahrbarem Handwaschbecken und entsprechender Armatur, mit Notrufanlage

5. Multifunktions-/Mehrzweckraum

18,00 m²

für den Bedarf von je zwei Gruppen ist ein Raum zur Aufstellung von bedarfsgerechten Geräten (Sportgerät / Liegematten / Snoezeleinrichtung) vorzuhalten, bei nur einer Gruppe ist der Raum mit 13,00 m² Fläche auszulegen.

6. Schmutzraum/Hauswirtschaftsraum

10,00 m²

abgeschlossener Raum, zur Einrichtung mit Ausgussbecken, Handwaschbecken, Waschmaschine und Trockner, Anschlussmöglichkeit für eine Steckbeckenspüle, Schrank für die Lagerung von Reinigungsmitteln, Stellfläche für Reinigungs-/Putzgerät und Zwischenlagerung Schmutzwäsche für die Gruppe.

7. Abstellraum

8,00 m²

Abstellraum für die Lagerung von allgemeinem Pflegematerial usw., für jeweils zwei Gruppen vorzuhalten, bei nur einer Gruppe ist die Raumfläche mit 6,00 m² auszulegen.

8. Dienstzimmer Pfleger/Betreuungspersonal

12,00 m²

als Raum vorzuhalten für jeweils zwei Gruppen, bei nur einer Gruppe sind $8,00~\text{m}^2$ Raumfläche anzusetzen, mit Stellfläche für einen Aktenschrank (I = 1,20 m) und einen Schreibtisch (0,75 x 1,60 m) mit entsprechender Bewegungsfläche.

9. Personal-WC

3,50 m²

für die Nutzung durch das Betreuungspersonal von bis zu 4 Wohngruppen, bestehend aus dem eigentlichen Toilettenraum und einem Vorraum mit Handwaschbecken sowie der Stellmöglichkeit von 4 Umkleideschränken im Vorraum.

10. Rollstuhlwechselfläche

10,00 m²

im Eingangsbereich ausgeweitete Verkehrsfläche, zur Abstellung der Straßenrollstühle und Wechsel auf normalen Rollstuhl, bezogen auf 2 Gruppen mit 16 Personen.

11. Verkehrsfläche

30,00 m²

Flurfläche, abhängig von der Grundriss-Struktur, mit maximal 15 bis 18 % der übrigen Nutzfläche zur Anbindung der einzelnen Räume, lichte Flurbreite zwischen den seitlichen Wand-Handläufen 1,50 m.

12. Technikfläche

8,00 m²

Stellfläche für die zentrale Haustechnik, mit Elektro-Hauptverteilung, Heizanlage und Warmwasserbereitung.

13. Außen-/Freizeitfläche

(18,00 m²)

befestigte Außenfläche vor dem Wohn-Ess-Aufenthaltsraum, teilweise überdacht, die Überdachung mit mindestens 2,00 m Ausladung, der Übergang zum Hausbereich absolut schwellenlos.

Der Raumbedarf für die Belegung mit mehr als zwei, z.B. drei und mehr Gruppen ist auf der rechnerischen Basis des Flächenbedarfes von zwei Gruppen wie dargestellt vorzuhalten.

Gesamt-Zusammenstellung stationäre Einrichtung

Nr.	Raumart	Anzahl	Fläche	Fläche	Ist-Anz.	Fläche	Fläche
01	Wohn-/Aufenthalt	2	54,0	108,0	-		
02	Ruheraum	2	16,0	32,0			-
03	Sanitärraum 1	1	8,5	8,5			
04	Sanitärraum 2	1	4,8	4,8			-
05	Mehrzweckraum	1	18,0	18,0			
_06	Schmutzraum	1	10,0	10,0			
07	Abstellraum	1	8,0	8,0			
08	Dienstzimmer	1	12,0	12,0			
09	Personal-WC	1	3,5	3,5			
10	Rollstuhl-Wechsel	1	10,0	10,0			
11	Verkehrsfläche	1	30,0	30,0			
12	Technikfläche	1	8,0	8,0			
13	Terrassenfläche	0	0,0	0,0	· · ·		
1-13	Gruppenbereich	14		252,80			

Die Netto-Grundfläche als stationäre Einrichtung beträgt 252,80 m²

252,80 : 16 Plätze = 15,80 m² / Platz

16321 Bernau, 26.08.2009 die Architekten:

Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII

zwischen

Landkreis

im Folgenden als "örtlicher Träger der Sozialhilfe" bezeichnet

und

Träger

im Folgenden als "Einrichtungsträger" bezeichnet

für die teilstationäre Einrichtung

Einrichtung

wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

1 Grundlagen

- 1.1 Gesetzliche Grundlagen dieser Vereinbarung bilden die §§ 75 ff SGB XII.
- 1.2 Weitere Grundlage dieser Vereinbarung ist der Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (im Folgenden als **Rahmenvertrag** bezeichnet).
- 1.3 Außerdem gelten nach § 28 des Rahmenvertrages Bestandteile der Entgeltrahmenvereinbarung weiter, sofern sie nicht durch Neuregelungen im Rahmenvertrag ersetzt werden.
- 1.4 Bestandteile dieser Vereinbarung sind die Leistungsvereinbarung (Anlage 1) und das Kalkulationsblatt (Anlage 2).

2 Leistungsvereinbarung

2.1 Die Leistungsvereinbarung ist in der **Anlage 1** geregelt. Grundlage für die Leistungsvereinbarung bilden die §§ 75 ff SGB XII und der Rahmenvertrag sowie die Rahmenleistungsvereinbarungen.

3 Vergütungsvereinbarung

Grundlage für die Ermittlung und Vereinbarung der leistungsgerechten Vergütung bilden die §§ 75 ff SGB XII und der Rahmenvertrag.

Zur Vergütung der in der Anlage 1 beschriebenen Leistungen wird auf Grundlage der §§ 75 ff SGB XII und des Rahmenvertrages eine Vereinbarung mit ausgewiesenen Tagessätzen getroffen.

3.2 Für den Zeitraum ab xx.xx.xxxx gelten folgende Tagessätze gemäß Leistungsvereinbarung an xxxx möglichen Öffnungstagen pro Jahr und umfassen alle in der Tagesstätte erbrachten Leistungen.

3.2.1	Gesamtvergütung	xx,xx EURO
3.2.1.1	Maßnahmepauschale	xx,xx EURO
3.2.1.2	Grundpauschale	xx,xx EURO
3.2.1.3.	Investitionsbetrag	xx,xx EURO

Nähere Angaben zu der Vergütung sind dem beigefügten Kalkulationsblatt (Anlage 2) zu entnehmen. Mit den Vergütungen werden die in der Leistungsvereinbarung (Anlage 1) beschriebenen Leistungen abgegolten.

3.3 Mit der Vergütung werden keine Fahrkosten abgegolten, sie werden bei Bedarf im Einzelfall vom Leistungsträger übernommen.

Bei vorübergehender Abwesenheit gelten die §§ 19 Abs. 4 und 5 des Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII

4 Prüfungsvereinbarung

Grundlage hierfür bilden § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB XII und Teil I Abschnitt II des Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII.

4.1 Qualitätsprüfung

Der örtliche Träger der Sozialhilfe ist gemäß § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII berechtigt, sich vor Ort von der Erfüllung der vereinbarten Qualitätskriterien nach § 11 des Rahmenvertrages zu überzeugen. Grundlage dafür bildet die Leistungsvereinbarung.

Entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII vom 19.12.2006 in seiner jeweils gültigen Fassung bedient er sich dazu der Serviceeinheit Entgeltwesen – im Folgenden als **Mandatsträger** bezeichnet.

4.2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistung

Der örtliche Träger der Sozialhilfe kann gemäß § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII die Wirtschaftlichkeit der Leistung prüfen. Er bedient sich dazu des Mandatsträgers (siehe 4.1.). Die Wirtschaftlichkeit der Leistung wird unterstellt, wenn diese in der vereinbarten Qualität mit den vereinbarten Vergütungen erbracht wird. Gegenstand der Prüfung sind Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich einer wesentlichen Unwirtschaftlichkeit der Einrichtung bei der Leistungserbringung bestehen.

Das Verfahren und die Folgen der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind in den §§ 24 und 25 des Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII geregelt.

5 Vereinbarungszeitraum/ordentliche Kündigung

- 5.1 Vereinbarungsbeginn ist der **xx.xx.xxxx**. Die Vereinbarung gilt frühestens mit der Unterschrift beider Vertragspartner.
- 5.2 Die Vergütungsvereinbarung ist seitens der Vertragspartner **frühestens zum xx.xx.xxxx** mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende (Posteingang) **kündbar**. Bis zum Inkrafttreten

Arbeitsstand: 19.11.10

einer neuen Vergütungsvereinbarung gelten die vereinbarten Vergütungssätze gemäß § 77 Abs. 2 Satz 4 SGB XII weiter.

- Zur Beachtung des Rückwirkungsverbotes ist ein Antrag auf Einzelverhandlung rechtzeitig i.S.d. § 77 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 26 Abs. 2 des Rahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII einzureichen.
- Das Recht des örtlichen Träger der Sozialhilfe zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung (§ 78 SGB XII) bleibt unberührt.

6 Besondere Vereinbarung

Erfolgt während des Vereinbarungszeitraumes eine vergütungsrelevante Umstrukturierung der Einrichtung oder von Einrichtungsteilen, insbesondere Veränderungen der Platzkapazitäten, Eröffnung oder Wegfall von Standorten, Eintritt oder Entfallen von Förderungen, hat die Einrichtung dies rechtzeitig dem örtlichen Träger der Sozialhilfe anzuzeigen. Für den laufenden Vereinbarungszeitraum ist in diesem Fall die in der Anlage 2 geregelte Vergütungsvereinbarung gemäß § 77 Abs. 3 SGB XII neu zu verhandeln. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage der Konzeption.

Falls die oben genannte Einrichtung im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII oder ein Teil der oben genannten Einrichtung im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII als teilstationäre Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI anerkannt wird, unterrichtet der Einrichtungsträger unverzüglich den örtlichen Träger der Sozialhilfe.

- Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass Beschlüsse des Brandenburger Ausschusses (BA 75), die sich auf Betreuungsrelationen, Personal- und/oder Sachkosten beziehen und Auswirkungen auf die enthaltenen Vergütungssätze haben, unverzüglich in die bestehende Vereinbarung eingearbeitet werden und eine Anpassung erfolgt.
 Dies gilt insbesondere für Beschlüsse der BK 75 bezügl. der Rahmenleistungsbeschreibung zum LT 11 und LT 12.
- 6.3 Eine Ausfertigung dieser Vereinbarung wird von dem örtlichen Träger der Sozialhilfe nach deren Wirksamwerden dem Mandatsträger übergeben. Nachrichtlich wird der Spitzenverband des Leistungserbringers informiert.
- 6.4. Einrichtungsbezogene Sondertatbestände

·		
 Ort, Datum	Ort, Datum	
Landkreis	Träger	

Alliagenvenzeichnis

Anlage 1: Leistungsvereinbarung Anlage 2: Kalkulationsblatt

Leistungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII

Schlüssel									
Angaben :	zur Einrichtung	Aı	ngaben :	zum Träg	ger				
1. Name	_			•	-				
2. Anschrift									
3. Bearbeiter		<u> </u>							
4. Telefon/Fax			, _ , _ , _ , , , , , , , , , , , , , ,						
5. E-Mail									
A. Einrichtungstyp B. Leistungstyp wesentliche gesetzliche Gruder Hilfegewährung	geistige der Reg Leistun ndlagen Hilfeger XII, § 5	Gestaltung des Tages für erwachsene Mensche geistiger, körperlicher und/ oder mehrfacher B der Regel bis zum Eintritt ins Rentenalter Leistungstyp 11 (Gestaltung des Tages) Hilfegewährung gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 un XII, § 54 Abs. 1 SGB XII, §§ 1, 2 EHVO, §§ § 97 SGB XII					Behinderung in and Abs. 3 SGB		
Anzahl der teilstationären Plätze:	Anzał	nl der Gruppen:			 Plät	ze je Gr ze je Gr ze je Gr	uppe		
C. Strukturgualität									

- 1. Kurzbeschreibung der Einrichtung (Kurzform der Konzeptionsinhalte sowie Vernetzungsangebote)
- autarke/eingegliederte/angegliederte teilstationäre Einrichtung der Tagesstruktur für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/ oder mehrfacher Behinderung in der Regel bis zum Eintritt ins Rentenalter
- altersspezifische Persönlichkeitsentwicklung durch Förderung, Bildung, Begleitung und Beschäftigung mit dem Ziel der Normalisierung und Individualisierung im Sinne einer sozialen Integration und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Erfüllung des regionalen Versorgungsauftrages des Landkreises xxx, sofern kein Bedarf des Landkreises xxx besteht, ist eine überregionale Belegung möglich
- autarke/eingegliederte/angegliederte teilstationäre Einrichtung der Tagesstruktur ist/ ist nicht rollstuhlgerecht gestaltet
- xxx rollstuhlgerechte Plätze stehen zur Verfügung
- 2. Beschreibung der Zielgruppe (Grundsätzlich ist d. Systematik d. Leistungstypen zu folgen)

- erwachsene Menschen gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII mit einer geistigen, k\u00f6rperlichen und/ oder mehrfachen Behinderung und ggf. inklusive einer Sinnesbehinderung – unabh\u00e4ngig von ihrer Wohnform – in der Regel bis zum Eintritt ins Rentenalter i. S. d. §\u00e3 1 und 2 EHVO, die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach Kapitel 7 SGB IX bed\u00fcrfen, da sie noch nicht, nicht oder nicht mehr an anderen Ma\u00dfnahmen, insbesondere am Arbeitsleben teilhaben k\u00f6nnen

Erforderlichkeit teilstationärer Eingliederungshilfeleistungen

Ausschlusskriterien:

Menschen mit einer vorrangigen seelischen oder Sinnesbehinderung entsprechend der Konzeption der Einrichtung

3. Leistungsinhalte

3.1. zeitlicher Umfang

- teilstationär
- Betreuungszeiten: montags bis freitags 3-7 Stunden pro Tag bzw. i. d. R. mindestens 5 Stunden pro Tag

3.2. inhaltlicher Umfang

- a) Direkte Leistungen (Betreuung, Förderung, Pflege sowie gruppenübergreifende Leistungen)
- Mit den Zielen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, der sozialen Integration und des Umganges mit individuellen Bedürfnissen werden Leistungen zur Gestaltung des Tages, Förderung und Beschäftigung erbracht.

Hierzu gehören insbesondere:

- o Förderung und Entwicklung der Kompetenzen im Bereich der alltäglichen Lebensführung,
- o Gewährleistung der individuellen Basisversorgung zur angemessenen Versorgung, Körperpflege und Hygiene,
- o Hilfen zur Entwicklung individueller Fähigkeiten bezogen auf Arbeit/ Beschäftigung,
- o Förderung und Entwicklung persönlicher Handlungs- und Sozialkompetenzen,
- o Förderung und Erhalt der Kommunikation (z. B. Gebärdensprache, Blindenschrift, taktile Kommunikation), der Orientierung und der Mobilität,
- o Förderung und Erhalt der Gemeinschaftsfähigkeit sowie Vermeidung von Isolation und Rückzugstendenzen,
- Befähigung zur Wahrnehmung, Äußerung und Umsetzung eigener Bedürfnisse,
- Training lebenspraktischer F\u00e4higkeiten und Fertigkeiten auch zur Vorbereitung anderer Ma\u00dfahmen,
- o Selbstbestimmung und Entwicklung einer persönlichen Lebensperspektive,
- o Gesundheitsfürsorge und -erhaltung,
- o Angebote zur Teilnahme am gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Leben
- o Gestaltung sozialer Beziehungen.
- o Förderung, Entwicklung und Erhalt sozialer Netzwerke,
- o Förderung und Entwicklung kognitiver Fähigkeiten und Gedächtnisleistungen,
- Bildungsangebote,
- Grundpflegerische Maßnahmen mit Ausnahme der darüber hinausgehenden ärztlich verordneten qualifizierten medizinischen Behandlungspflege¹.
- Die Grundlage hierfür bildet der Gesamtplan nach § 58 SGB XII einschließlich des Förderplanes.

b) Indirekte Leistungen (z. B. Kooperationsstrukturen, Verbundlösungen)

Entwurf der AG "Gestaltung des Tages des Brandenburger Ausschusses grau hinterlegte Passagen bedürfen weiterer Klärung

Zusammenarbeit mit der Kommune und dem Gemeinwesen, den Rehabilitationsträgern

Arbeitsstand: 19.11.10

- Zusammenarbeit mit regionalen und sozialen Diensten
- Leitung und Verwaltung

- Hauswirtschaftliche Leistungen
- Teamberatung, Fortbildung, ggf. Supervision
- Öffentlichkeitsarbeit
- Dokumentation
- Gewährleistung der Beförderung²
- Kooperation mit Angehörigen, Bezugspersonen und gesetzlichen Betreuern

c) Grundleistung

- Bereitstellung von angemessenen Räumlichkeiten dergestalt, dass das Zwei-Milieu-Prinzip i. S. v. Milieu außerhalb der Wohngruppe Betreuung in anderen Räumen, Begegnung mit anderen Menschen umsetzbar und lebbar ist
- Bereitstellung der Mahlzeiten und Getränke
- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten (unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten bei Berücksichtigung ihrer individuellen Ressourcen und Fähigkeiten)
- d) Darstellung von Anzahl, Funktion und Qualifikation der Mitarbeiter in VK bezogen auf Pkt. 3.2 ggf. als Anlage)
- Einhaltung der Personal- und Qualifikationsstruktur entsprechend den differenzierten Betreuungsanforderungen It. Rahmenleistungsvereinbarung LT 11 (Beschluss Nr. xx/xxxx der BK 75 vom xx.xx.xxxx)
- Persönliche Eignung und einsatzbezogene fachliche Qualifizierung
- siehe Anlage zur Leistungsvereinbarung Personelle Ausstattung der Behinderteneinrichtung -

3.3. sächliche Ausstattung

Einrichtung der Räumlichkeiten und Anlagen:

- behindertengerechte Ausstattung/ Kommunikationsmittel (z.B. Piktogramme, Kommunikationstafeln, Handläufe)
- Ausstattung mit Mobiliar
- Küchen- und Hauswirtschaftsbereich
- Ausstattung des Beschäftigungsraumes und ggf. des Sportbereiches und ggf. eines Snoezelenbereiches
- Therapie- und Beschäftigungsmaterial
- Medientechnik
- Bereitstellung von Hilfsmitteln mit Ausnahme der individuell verordneten Hilfsmittel

4. Standort und Größe der Einrichtung einschließlich des baulichen Standards

4.1. Standortbeschreibung der Einrichtung einschließlich Freiflächen

4.2. Gebäudestruktur der Einrichtung

xxx Aufzug.

- Orientierung an der Empfehlung zum Neubau von <u>autarken</u> teilstationären Einrichtungen der Tagesstruktur für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung im Land Brandenburg: xxx
- bei eingegliederten/angegliederten teilstationären Einrichtungen werden die baulichen und räumlichen Bedingungen individuell mit dem Einrichtungsträger vereinbart

4.3. Allgemeine Beschreibung

4.3.1. Gruppenräume (Anzahl und Größe)

Aufenthaltsraum (xxx qm)

Ruheraum (xxx gm)

Küche/ Essbereich (xxx qm)

4.3.2. Funktionsräume (Anzahl und Größe)

- Sanitär:

xxx Bad/Dusche/WC (xxx qm)

xxx Dusche/WC (xxx gm)

xxx WC (xxx qm)

- gruppenübergreifende Räume:

Mehrzweckraum (xxx qm)

Snoezelenraum (xxx qm)

- sonstige Räume:

Hauswirtschaftsraum (xxx gm)

Abstellraum (xxx gm)

Haustechnikraum (xxx gm)

Betreuer-/ Dienstzimmer (xxx gm)

4.3.3. Angabe Nutz-, Funktions- und Verkehrsflächen in gm

Nettogrundfläche (NGF): xxx qm, davon Verkehrsfläche (VF); xxx qm

E. Prozessqualität

Angaben zur Leistungserbringung (Darstellung, Planung, Strukturierung und Ablauf)

- 1. individuelle, bedarfsorientierte Hilfestellung einschließlich deren Dokumentation
- 2. kontinuierliche Prüfung und Fortschreibung der individuellen Förderpläne einschließlich notwendiger Mitwirkung bei der Erstellung der Gesamtpläne nach § 58 SGB XII
- 3. Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale der Bewohner
- 4. Förderung, Begleitung, Assistenz, Unterstützung und pflegerische Maßnahmen unter Einbeziehung des behinderten Menschen und/ oder seines gesetzlichen Vertreters/ Betreuers
- 5. bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption der Einrichtung
- 6. Dienstplangestaltung, fachübergreifende Teamarbeit (z.B. bedarfsorientierte gruppeninterne Fallbesprechungen mit Reflexion und Zielkontrolle)
- 7. Organisation und Koordination der Leistungserbringung
- 8. Qualitätssicherung nach selbstgestellten Vorgaben oder nach den Vorgaben des internen Qualitätshandbuches
- 9. regelmäßige fach- und bedarfsgerechte Anleitung der Mitarbeiter und ihre Fort- und Weiterbildung

Konzeption erstellt/ überarbeitet am:

F. Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gem. § 11 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung verantwortlich.

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Leistungsberechtigten in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzungen bei Beratung, Anleitung, Assistenz, stellvertretender Leistung und umfassender Hilfestellung.

Das Leistungsangebot und die Zielvereinbarungen aus dem Hilfeplan werden regelmäßig überprüft (z.B. Beschwerdemanagement, Einzelgespräche, Nutzerfragebögen und statistische Erhebungen), reflektiert und im Sinne einer Veränderung ausgewertet. Die Mitwirkung der Leistungsempfänger ist gewährleistet.

Ein wesentliches Kriterium ist der Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen.

G. Darstellung der Sondertatbestande	

	e zur Leistungsverein				
Persoi	nelle Ausstattung der	Behinderteneinrichtung			
Stellent	oesetzung der Einrichtung)		zum Stichtag:	
Schlüss	sel-Nr.]	
Perso- nal- Nr.	Qualifikation sowie Zusatzqualifikation	eingestellt als (Tätigkeit im Stellenplan)	Voll- kraftan- teil (VK)	einges von	ellt bis
	Betreuungsdienst				
		Betreuungsbereich Hilfskraft in			
		Betreuungsbereich			

Der Einrichtungsträger spezifiziert die voranstehenden Angaben entsprechend des Verhandlungsergebnisses. Der Vollzug der Umsetzung ist dem Kostenträger nachzuweisen.

^{*} siehe Pauschale im Kostenblatt

Leistungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII

Oakilisaad			T	f	•		1
Schlüssel				·			
Angaben zur Einri	chtung	An	gaben :	zum Trá	äger		
1. Name							
2. Anschrift							
3. Bearbeiter							
4. Telefon/Fax							
5. E-Mail							
A. Einrichtungstyp	Gestaltung des T geistiger, körperl der Regel ab Ein	icher u	ind/ ode Renter	er mehr nalter	facher I		erung in
B. Leistungstyp	Leistungstyp 12 (
wesentliche gesetzliche Grundlagen der Hilfegewährung	Hilfegewährung gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGE XII, § 54 Abs. 1 SGB XII, §§ 1, 2 EHVO, §§ 55 ff. SGB IX § 97 SGB XII			3 SGB SGB IX,			
Anzahl der teilstationären Plätze:	Anzahl der Grup	pen:			Plá	itze je G	ruppe
						itze je G	
-				***************************************	Plà	itze je G	ruppe
C. Strukturqualität							
1. Kurzbeschreibung der Einrichtu	ing (Kurzform der Ko	nzeptior	nsinhalte :	sowie Ver	netzungs	angebote)
 autarke/eingegliederte/angegliederte schen mit geistiger, körperlicher un Rentenalter altersspezifische Persönlichkeitsent gung mit dem Ziel der Normalisieru 	d/ oder mehrfach wicklung durch Fö ing und Individuali	er Bel irderun	ninderur ıg, Bildu	ng in de ing, Beg	er Rege gleitung	l ab Eir und Be	ntritt ins eschäfti-
 und Teilhabe am Leben in der Geme Erfüllung des regionalen Versorgul Landkreises xxx besteht, ist eine üb 	ngsauftrages des			XXX, S	ofern k	ein Bed	larf des
 autarke/eingegliederte/angegliederte stuhlgerecht gestaltet xxx rollstuhlgerechte Plätze stehen 	e teilstationäre Ein			agessti	ruktur i	st/ ist n	icht roll-

2. Beschreibung der Zielgruppe (Grundsätzlich ist d. Systematik d. Leistungstypen zu folgen)

- ältere (in der Regel ab Eintritt ins Rentenalter) Menschen gem. § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII mit einer geistigen, körperlichen und/ oder mehrfachen Behinderung (inklusive Sinnesbehinderung) im Sinne der §§ 1 und 2 EHVO, die aufgrund ihres Alters nicht mehr an Maßnahmen der Teilhabe am Arbeitsleben teilhaben bzw. teilhaben können
- Erforderlichkeit teilstationärer Eingliederungshilfeleistungen

Ausschlusskriterien:

- Menschen mit einer vorrangigen seelischen oder Sinnesbehinderung
- entsprechend der Konzeption der Einrichtung
- Leistungsbezieher aus der Häuslichkeit

3. Leistungsinhalte

3.1. zeitlicher Umfang

- teilstationär

- Betreuungszeiten: montags bis freitags 3-7 Stunden pro Tag bzw. wöchentlich durchschnittlich 25 h

3.2. inhaltlicher Umfang

- a) Direkte Leistungen (Betreuung, Förderung, Pflege sowie gruppenübergreifende Leistungen)
- Mit den Zielen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, der sozialen Integration und dem Umgang mit altersspezifischen Besonderheiten werden Angebote zur Gestaltung des Tages und der Freizeitgestaltung geleistet.

Hierzu gehören insbesondere:

- o Förderung und Erhalt der Kompetenzen im Bereich der alltäglichen Lebensführung,
- o Förderung und Erhalt persönlicher Handlungs- und Sozialkompetenzen.
- o Förderung und Erhalt der Kommunikation (z. B. Gebärdensprache, Blindenschrift, taktile Kommunikation), der Orientierung und der Mobilität,
- o Förderung und Erhalt der Gemeinschaftsfähigkeit
- Auseinandersetzung mit der eigenen Lebensgeschichte, dem fortschreitenden Alter und dem Sterben.
- o Gesundheitsfürsorge und -erhaltung,
- o Teilnahme am gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Leben
- o Gestaltung sozialer Beziehungen,
- o Förderung und Erhalt sozialer Netzwerke außerhalb von Einrichtungen (Umweltkontext),
- o Freizeitgestaltung,
- o Beschäftigung,
- Bildungsangebote,
- o Förderung und Erhalt kognitiver Fähigkeiten und Gedächtnisleistungen,
- o grundpflegerische Maßnahmen mit Ausnahme der darüber hinausgehenden ärztlich verordneten qualifizierten medizinischen Behandlungspflege¹.
- Die Grundlage hierfür bildet der Gesamtplan nach § 58 SGB XII einschließlich des Förderplanes.

b) Indirekte Leistungen (z. B. Kooperationsstrukturen, Verbundlösungen)

- Zusammenarbeit mit der Kommune und dem Gemeinwesen, den Rehabilitationsträgern
- Zusammenarbeit mit regionalen und sozialen Diensten
- Leitung und Verwaltung
- Hauswirtschaftliche Leistungen
- Teamberatung, Fortbildung, ggf. Supervision
- Öffentlichkeitsarbeit
- Dokumentation
 - Gewährleistung der Beförderung²

- Kooperation mit Angehörigen, Bezugspersonen und gesetzlichen Betreuern

c) Grundleistung

- Bereitstellung von angemessenen Räumlichkeiten dergestalt, dass das Zwei-Milieu-Prinzip i. S. v. Milieu außerhalb der Wohngruppe Betreuung in anderen Räumen, Begegnung mit anderen Menschen umsetzbar und lebbar ist
- Bereitstellung der Mahlzeiten und Getränke
- Hauswirtschaftliche T\u00e4tigkeiten (unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten bei Ber\u00fccksichtigung ihrer individuellen Ressourcen und F\u00e4higkeiten)
- d) Darstellung von Anzahl, Funktion und Qualifikation der Mitarbeiter in VK bezogen auf Pkt. 3.2a) ggf. als Anlage)
- Einhaltung der Personal- und Qualifikationsstruktur entsprechend den differenzierten Betreuungsanforderungen It. Rahmenleistungsvereinbarung LT 12 (Beschluss Nr. xx/xxxx der BK 75 vom xx.xx.xxxx)
- Persönliche Eignung und einsatzbezogene fachliche Qualifizierung
- siehe Anlage zur Leistungsvereinbarung Personelle Ausstattung der Behinderteneinrichtung -

3.3. sächliche Ausstattung

Einrichtung der Räumlichkeiten und Anlagen:

- behindertengerechte Ausstattung/ Kommunikationsmittel (z.B. Piktogramme, Kommunikationstafeln, Handläufe)
- Ausstattung mit Mobiliar
- Küchen- und Hauswirtschaftsbereich
- Ausstattung des Beschäftigungsraumes und ggf. des Sportbereiches
- Therapie- und Beschäftigungsmaterial
- Medientechnik
- Bereitstellung von Hilfsmitteln mit Ausnahme der individuell verordneten Hilfsmittel

4. Standort und Größe der Einrichtung einschließlich des baulichen Standards

4.1. Standortbeschreibung der Einrichtung einschließlich Freiflächen

4.2. Gebäudestruktur der Einrichtung

xxx Aufzug,

- Orientierung an der Empfehlung zum Neubau von <u>autarken</u> teilstationären Einrichtungen der Tagesstruktur für erwachsene Menschen mit geistiger, körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung im Land Brandenburg: xxx
- bei eingegliederten/angegliederten teilstationären Einrichtungen werden die baulichen und räumlichen Bedingungen individuell mit dem Einrichtungsträger vereinbart

4.3. Allgemeine Beschreibung

4.3.1. Gruppenräume (Anzahl und Größe)

Aufenthaltsraum (xxx qm)

Ruheraum (xxx qm)

Küche/ Essbereich (xxx qm)

4.3.2. Funktionsräume (Anzahl und Größe)

- Sanitär:

xxx Bad/Dusche/WC (xxx qm) xxx Dusche/WC (xxx gm) xxx WC (xxx qm)

- gruppenübergreifende Räume:

Mehrzweckraum (xxx gm)

- sonstige Räume:

Hauswirtschaftsraum (xxx qm)

Abstellraum (xxx qm)

Haustechnikraum (xxx qm)

Betreuer-/ Dienstzimmer (xxx qm)

4.3.3. . Angabe Nutz-, Funktions- und Verkehrsflächen in qm

Nettogrundfläche (NGF): xxx qm, davon Verkehrsfläche (VF): xxx qm

E. Prozessqualität

Angaben zur Leistungserbringung (Darstellung, Planung, Strukturierung und Ablauf)

- 1. individuelle, bedarfsorientierte Hilfestellung einschließlich deren Dokumentation
- 2. kontinuierliche Prüfung und Fortschreibung der individuellen Förderpläne einschließlich notwendiger Mitwirkung bei der Erstellung der Gesamtpläne nach § 58 SGB XII
- 3. Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale der Bewohner
- 4. Förderung, Begleitung, Assistenz, Unterstützung und pflegerische Maßnahmen unter Einbeziehung des behinderten Menschen und/ oder seines gesetzlichen Vertreters/ Betreuers
- 5. bedarfsgerechte Fortentwicklung der Konzeption der Einrichtung
- 6. Dienstplangestaltung, fachübergreifende Teamarbeit (z.B. bedarfsorientierte gruppeninterne Fallbesprechungen mit Reflexion und Zielkontrolle)
- 7. Organisation und Koordination der Leistungserbringung
- 8. Qualitätssicherung nach selbstgestellten Vorgaben oder nach den Vorgaben des internen Qualitätshandbuches
- 9. regelmäßige fach- und bedarfsgerechte Anleitung der Mitarbeiter und ihre Fort- und Weiterbildung

Konzeption erstellt/ überarbeitet am:

F. Ergebnisqualität

Der Leistungserbringer ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gem. § 11 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung verantwortlich.

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Leistungsberechtigten in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzungen bei Beratung, Anleitung, Assistenz, stellvertretender Leistung und umfassender Hilfestellung.

Das Leistungsangebot und die Zielvereinbarungen aus dem Hilfeplan werden regelmäßig überprüft (z.B. Beschwerdemanagement, Einzelgespräche, Nutzerfragebögen und statistische Erhebungen), reflektiert und im Sinne einer Veränderung ausgewertet. Die Mitwirkung der Leistungsempfänger ist gewährleistet.

Ein wesentliches Kriterium ist der Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen.

G. Darstellung der Sondertatbestände	
	_

Anlage	Anlage zur Leistungsvereinbarung						
Persor	nelle Ausstattung der E	Behinderteneinrichtung					
Stellenb	esetzung der Einrichtung			zum Stichtag:			
Schlüss	el-Nr.						
Perso- nal- Nr.	Qualifikation sowie Zusatzqualifikation	eingestellt als (Tätigkeit im Stellenplan)	Voll- kraftan- teil (VK)	einges von	tellt bis		
	Betreuungsdienst	Fachkraft im Betreuungs- bereich					
		Hilfskraft im Betreuungs- bereich					
		177.44					
		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1					
		Gesamtaufwand		<u> </u>			

Der Einrichtungsträger spezifiziert die voranstehenden Angaben entsprechend des Verhandlungsergebnisses. Der Vollzug der Umsetzung ist dem Kostenträger nachzuweisen.

^{*} siehe Pauschale im Kostenblatt

Informationsvorlage 5/2

Brandenburger Ausschuss 19.11.2010 (TOP 5)

Gegenstand: Feststellung des Arbeitsstandes der Arbeitsgruppe "Grundsatzangelegenheiten Werkstätten für behinderte Menschen"

Die Arbeitsgruppe "Grundsatzangelegenheiten Werkstätten für behinderte Menschen" wurde in der Sitzung des Brandenburger Ausschusses am 10.07.09 gebildet und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Für die Seite der Liga:

- Frau Fograscher (Liga / Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V.),
- Frau Lang (Liga / Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Brandenburg e.V.),
- Frau Weegh (Liga / Arbeiterwohlfahrt Landesverband Brandenburg)

Für die Seite der örtlichen Sozialhilfeträger:

- Frau Körner (Landkreis Oberspreewald Lausitz),
- Herr Kullmann (Landkreis Oberhavel),
- Herr Müller (Serviceeinheit Entgeltwesen)

Als Sachverständige:

- Herr Hoffmann (Gronenfelder Werkstätten gGmbH),
- Herr Jahn (BWS Behindertenwerk GmbH) bis 22.06.10,
- Herr Dr. Hamann (Elster Werkstätten gGmbH) ab 09.11.10,
- Frau Markowski (Landkreis Oberspreewald Lausitz),
- Frau Lehmann (Serviceeinheit Entgeltwesen)

Die Serviceeinheit Entgeltwesen übte die Funktion der Geschäftsstelle aus und moderierte die Arbeitsgruppe.

Die Arbeitsgruppe hat insgesamt 8 Mal getagt. Dabei wurde zunächst ein Arbeitsplan entwickelt und dem BA zur Abstimmung übergeben (Anlage 1).

Überarbeitung des Personalkostenbeschlusses der BK 75 PK 2/2000

In den folgenden Treffen standen die Themen Werkstattpersonal und Abfragen seitens der Kostenträger in den WfbM im Mittelpunkt der Sitzungen.

Zur Thematik "Werkstattpersonal" wurde die Personalstruktur des bisher gültigen BK-Beschlusses 2/2000 ("Grundsätze zur Vergütungsvereinbarung in Werkstätten ...") überarbeitet (Anlage 2) und eine Definition der Aufgaben und Anforderungsprofile pro Stellenkategorie erstellt (Anlage 3).

Zu den o. g. Punkten hat noch keine abschließende Bewertung statt gefunden.

Belegungsdokumentation/Überarbeitung des SK-Beschlusses der BK 75 2/2002

Die Belegungsdokumentation besteht einerseits aus den seit 2007 durchgeführten und in den Folgejahren leicht modifizierten Belegungsabfragen seitens der öSHTr bei den WfbM gemäß Pkt. 7.6. der Vereinbarungen (zuletzt durchgeführt im Oktober / November 2010 - Anlage 4).

Darüber hinaus soll die Dokumentation zukünftig als Grundlage für eine realistische Sachkostenbemessung dienen (Anlage 5).

Sowohl Anlage 4 als auch Anlage 5 sind noch im Detail abzustimmen. Hintergrund sind die in Beschluss 2/2002 genannten Platzzahlbezüge für einzelne Sachkostenpositionen.

Diese Informationsvorlage nebst Anlagen soll der Brandenburger Kommission zur weiteren Bearbeitung übergeben werden.

Anlagen:

Anlage 1	Aufgabenliste Werkstätten
Anlage 2	Personalstruktur Werkstatt
Anlage 3	Personalstruktur Werkstatt – Aufgaben und Anforderungsprofile
Anlage 4	Belegungsmeldung zum Stichtag 30.09.2010 und Planzahlen für
	2011
Anlage 5	Belegungsdokumentation

Aufgabenliste Werkstätten

Kernziel ist die Überarbeitung der Beschlüsse der Brandenburger Kommission 2/2000¹ - Stichwort Personalkosten - und 2/2002² - Stichwort Sachkosten.

In diesem Rahmen werden folgende Themen erörtert:

1. Kapazitätenregelung

Das **Ziel** besteht in der Verständigung auf Begriffe und Verfahren.

Begriffe:

- Kapazität, Plätze, Belegung
- Über- / Unterbelegungstoleranz

Verfahren:

- Anerkennungsverfahren (neue WfbM, Kapazitätserweiterung)
- Datenerhebung (welche, Zweck der Erhebung, Quellen, Erhebungsstichtage / -anlässe, Sammlung und Weitergabe)
- Berechnungsgrundlagen (Daten, Umgang mit Kapazitätserweiterungen in Planung / in Realisierung)

2. Bedarfsplanung

<u>Ziel</u> ist die Klärung der dazu notwendigen Basisdaten, des Prozesses der Datenerhebung und der Methoden der Berechnung von Prognosen.

3. Pflegemehrbedarf

Der vormals vom LASV eingestellte Pflegemehrbedarf ist anhand der Kostenaufteilungsblätter häufig nicht identifizierbar. Die Handhabung der Aufteilung auf die Werkstattteile ist nicht einheitlich.

Ziel:

Die Thematik "Pflegemehrbedarf" in Werkstätten (in welcher quantitativ vertretbaren Dimension und in welcher Verteilung zwischen den Werkstattbereichen) sollte generell neu diskutiert werden.

4. Abgrenzung

- der werkstattspezifischen Kosten der wirtschaftlichen Betätigung von
- den unternehmensüblichen Kosten

<u>Ziel</u> ist die Findung konsensfähiger Pauschalen auch zu Kostenbestandteilen, zu denen bisher noch keine pauschale Regelung getroffen wurde.

5. Aktualisierung der Kostenrechnung

Das Problem ergibt sich aus der z.T. erheblichen Differenz zwischen den vormals anerkannten und zur Berechnung herangezogenen Kapazitäten und der aktuellen Kapazität / Belegung.

Ziel ist eine grundsätzliche Lösung. Es besteht ein enger Zusammenhang mit Punkt 4.

Grundsätze zur Vergütungsvereinbarung in Werkstätten für Behinderte für die Zeit ab dem 01.07.00 bis zum in Kraft treten der Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 4 BSHG

Werkstätten für behinderte Menschen - Kostenanteile in Werkstätten - Fortschreibung vom Festbeträgen

6. Tagesstruktur und "neuer" FBB

Im neu formulierten Leistungstyp 11 sind tagesstrukturierende Angebote für erwachsene Menschen konzipiert, die bisher Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im FBB (LT 11) oder in / an der Wohnstätte (alter LT 5) erhalten haben.

Ab voraussichtlich 01.07.10 erhalten Werkstätten für den FBB-Teil LT 11 gesonderte Vereinbarungen.

<u>Ziel</u> ist die Klärung der Auswirkungen auf die verbleibenden Werkstattbereiche.

7. Personalkostenansätze

Die mit Beschluss 2/2000 vereinbarten Personalkostenansätze entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten in WfbMs.

Ziel:

(Neu-)Bewertung der kalkulatorischen Ansätze und Kriterien für die Staffelung der Personalrelationen.

<u>Personalstruktur – Werkstatt</u>

Werkstattleiter	1,0 VK Gesamtleitung (ab 300 Plätzen zusätzlich 0,1 VK je 100 Plätze)
Zusatzleitung	Commence of the Commence of th
Beauftragter Marketing	AB (0,001 VK je Platz)
Leiter Ausbildung	BBB (1,0 VK ab 36 Plätze im BBB; darunter anteilig)
Leiter Gewerke	AB (1:120)
Verwaltung	
Verwaltung (inkl. Leitung und EDV)	bis 240 Plätze 1:40 über 240 Plätze 1:50
Arbeitsvorbereiter	
Arbeitsvorbereitung/ Vorrichtungsbau	1:150 (AB)
Reha - Fachdienst	
Sozialpädagogen	1:120 (zusätzlich 1:60 seelisch Behinderte)
QMB Reha	(ab 360 Plätze, darunter anteilig)
therap. Angebote	120,00 EUR/Platz
Gruppendienst	
BBB	1:6
АВ	1:12
FBB	1:3
Lagerist im AB	ab 240 Plätze darunter anteilig
Psychologe	120,00 EUR/Platz

Zusätzliches Personal	
zusätzliches Personal AB	10% vom AB (1:12) Nachweis ab der ersten Person
zusätzliches Personal ZDL, FSJ, FÖJ	60,00 EUR/Platz
Technische Dienste	
Hausmeister/Reinigung/ Essensausgabe	1:60

Personalstruktur Werkstatt - Aufgaben und Anforderungsprofile

Pos Bezeichnung	Aufgaben	Anforderungsprofile
Werkst	Konzeptionelle Entwicklung der WfbM entsprechend den sozialrechtlichen Rahmenbedingungen, Kapazitätsplanung- und management (Aufnahme, Veränderungs- u. Abgangsmanagement), Planung, Steuerung, Überwachung und Ergebnisbewertung der Prozesse der einzelnen Leistungstyoen (LT8-11), Entwicklung von ergänzenden Leistungsangeboten	FHS-Abschluss im kaufm. oder techn. Bereich (Betriebswirt, Diplomingenieur); SPZ für Leiter oder pädag.Berufsabschluss; mind. 5 Jahre Berufserfahrung
6 Leiter Marketing	Planung, Organisation und Durchführung Produktmarketing und Leistungspräsentation, Kundengewinnung und Auftragsakquise, Gestaltung und Steuerung der Kundenbindung und des Lieferantenmanagements,	FHS-Abschluss im kaufm. oder techn. Bereich (Betriebswirt, Diplomingenieur); Zusatzquali. im Bereich Marketing; mind. 3 Jahre Berufserfahrung
7 Leiter Ausbildung	Planung, Organisation und Überwachung der berufspädagogischen Prozesse, sowie aller Arbeitsabläufe im BBB nach LT-8; Planung, Erstellung und Fortschreibung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für den AB, sowie Lehrmaterialien (Ausschreibungen, Ausbildungspläne, Arbeitsblätter, etc.)	FHS/FS-Abschluss im berufspädagogischen Bereich oder techn. Bereich mit sonderpäd. Zusatzquali.; Fundierte Kenntnisse im Qualitätsmanagement; mind. 3 Jahre Berufserfahrung
8 Leiter Gewerke	Organisation und Überwachung der berufs- und sozialpädagogischen Prozesse, sowie aller Arbeitsabläufe im AB nach LT-9; Planung, Organisation und Steuerung der Gewerke des AB	Organisation und Überwachung der berufs- und sozialpädagogischen Meister / Techniker des Gewerkes; SPZ für Leiter; Fundierte Kenntnisse im Prozesse, sowie aller Arbeitsabläufe im AB nach LT-9; Planung, Organisation Qualitätsmanagement; mind. 3 Jahre Berufserfahrung im Gewerk und Position und Steuerung der Gewerke des AB
10 Verwaltung (inkl. Ltg/EDV)	Planung, Organisation und Durchführung der Vertragsgestaltung und - verwaltung, Finanzmanagement (Zahlungsverkehr, Buchhaltung, Fördermittel, Lohn-u. Gehaltsrechnung), Personalwesen, Controlling sowie Informations-Datenbereitstellung und Hard- und Softwarestruktur	FHS/FS-Abschluss (Betriebswirt) für herrausgehobene Positionen, sonst 3-jährige Berufsausbildung im kaufm. Bereich, sowie Zusatzqualifikation im Bereich IT / Informatik; Fundierte Kenntnisse im Qualitätsmanagement; mind. 3 Jahre Berufserfahrung
11 Arbeitsvorbereiter	Planung, Gestaltung und Analyse der technologischen Arbeitsabläufe der Fertigung im AB, Mitwirkung bei der Auftragsakquise und Kundenbetreuung, Durchführung von Kontrollen im Rahmen der Fertigung (LT-9), Planung und Erstellung von Techn. Unterlagen (Techn. Zeichnungen, statischen Berechungen, Materiallisten, etc.), Sicherung des Vorrichtungsbau	Ingenieur, Meister oder Techniker; REFA-Ausbildung; Fundierte Kenntnisse im Qualitätsmanagement; mind. 3 Jahre Berufserfahrung
12 Sozialpädagogen	Planung, Koordinierung und Überwachung der bedarfsgerechten therapeutischen, sozialen und pädagogischen Leistungen im Rahmen des Hilfeplan/Teilhabeplan (Bedarfsermittlung) im Gesamtplanverfahrens; Koordinierung und Durchführung von Kriseninterventionen, Fallkonferenzen und Fallbesprechungen; Organisation des Fahrdienstes; Planung, Vorbereitung der betrieblichen Integrationsleistungen sowie Assitenz von beh. Menschen auf ausgelagerten Arbeitsplätzen und in Vorb. auf den allgem. Arbeitsmarkt.	FHS-Abschluss im sozialpädagogischen Bereich und berufspädagogischen Bereich; mind. 3 Jahre Berufserfahrung

Pos. Bezeichnung	Aufgaben	Anforderungsprofil
13 QMB-Reha	Planung und Koordination der Umsetzung der Forderungen des Qualitätsmanagements an das Rehabilitationssystem der WfbM, Sicherung der Aufrechterhaltung, Aktualität und Wirksamkeit der Prozesse und Dokumente, Planung und Durchführung von Audits, Koordinierung und Überwachung des Abweichungsmanagement inkl. Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen und Kontinuierlicher Verbesserungsprozess	FHS/FS-Abschluss im kaufm. oder techn. Bereich (Betriebswirt, Ingenieur, Techniker); Zusatzqualifikation als QMB-Reha; mind. 3 Jahre Berufserfahrung
17 Gruppenleiterin-BBB	Gestaltung und Durchführung von berufsbildenden Maßnahmen im Rahmen des BBB (LT-8) inkl. deren Dokumentation (Förderdoku., Entwicklungsbericht, Eingliederungsplan), Planung und Erstellung von individuellen Ausbildungsplänen, Durchführung von Praktika, Unterstützung der Teilnehmer bei der Durchführung von Iebenspraktischen Tätigkeiten	Gestaltung und Durchführung von berufsbildenden Maßnahmen im Rahmen des BBB (LT-8) inkl. deren Dokumentation (Förderdoku., Entwicklungsbericht, Berufspädagoge oder Abschluss SPZ/gFAB; mind. 2 Jahre Berufserfahrung im BBB / AB Eingliederungsplan), Planung und Erstellung von Praktika, Unterstützung der Täilgkeiten
18 Gruppenleiterin-AB	Gestaltung und Durchführung von arbeitspädagogischen Maßnahmen im Rahmen des AB (LT-9) inkl. deren Dokumentation (Förderdoku., Entwicklungsbericht), Planung und Durchführung von arbeitsbegleitenden Maßnahmen, Koordinierung und Durchführung des Fertigungsauftrages unter Berücksichtigung einer angemessenen Beschäftigung / Teilhabe der beh. Menschen, Unterstützung der beh. Menschen bei der Durchführung von lebenspraktischen Tätigkeiten	handw. oder techn. Berufsabschluss; pådagogisch geeignet; Abschluss SPZ/gFAB; mind. 2 Jahre Berufserfahrung im AB / BBB der WfbM
19 Gruppenleiterin-FBB	Gestaltung und Durchführung von arbeits- und heilpädagogischen Maßnahmen im Rahmen des FBB (LT-10/11) inkl. deren Dokumentation (Förderdoku., Entwicklungsbericht), Planung und Erstellung von individuellen Entwicklungsplänen, Durchführung von Praktika im Rahmen des LT-10, Assistenz und Unterstützung der Teilnehmer bei der Durchführung von lebenspraktischen Tätigkeiten	Berufsabschluss im heilpädagogischen Bereich; mind. 3 Jahre Berufserfahrung
20 Lagerist	Durchführung der Logistikleistungen (Lagerung und Transport) der eingehenden und ausgehenden Waren (Material, Betriebs- und Hilfsstoffe, Waren des tägl. Bedarfs) mit KFZ/LKW (im Rahmen des Werkverkehrs) und Flurförderzeuge	Berufsabschluss im techn. oder logistischen Bereich, Fahrerlaubnis Kl. C und CE; Gabelstaplerschein; mind. 2 Jahre Berufserfahrung
23 Zusatzpersonal-AB	wie Position 18	wie Position 18
24 Technische Dienste	Planung, Durchfüphrung und Überwachung der Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen an Gebäuden, Betriebsanlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen, Fahrzeuge. Durchführung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten, Überwachung der Parameter der Betriebsanlagen, sowie weitere Sicherung aller erforderlichen	handw. oder techn. Berufsabschluss; mind. 3 Jahre Berufserfahrung,

Belegungsmeldung zum Stichtag 30.09.2010 und Planzahlen für 2011

Figure 12 Sparke 12 Figure 13 Figure 13 Figure 14 Figure 15	
Constitution of Section 11 Constitution of Section 21 Constitution	
Eff (AB) C Anatha Anathana Bandana	0
Section 35 and 3	0 0
Spring 1 Spr	0 0
With March (17th Amech (17th America)))))))))	Summe Pitches in Dieserskeinbungsgeruppen 2. Insch Arbeitsgruppen (Pitche pro Gruppen 2. On Proceedings (Pitche pro Gruppen 2. On Pitches (Pitches Pro Gruppen 3. Australender Arbeitsgruppen 9. Australender Arbeitsgruppen

Belegungsdokumentation

Pflegebedürftigkeit in BBB, AB und FBB

Bitte geben Sie hier die Anzahl der Leistungsempfänger

Pflegestufe	Berufsbildungs- bereich	Arbeitsbereich	Förder- und Beschäftigungs- bereich
I			
11			
111			
Härtefall			
Pflegestufe			
unbekannt*			
Gesamt	0	0	0

^{*} Die Leistungsempfänger müssen einen anerkannten Pflegebedarf haben, der Ihnen jedoch nur als Tatsache bekannt ist, z.B. vollstationär untergebrachte Leistungsempfänger mit Pflegebedarf nach § 55 SGB XII.

Belegungsdokumentation

Ermittlung der Fahrkosten in der WfbM im Zeitraum vom 01.01.-31.12.2009

1. Fahrten mit ÖPNV zur WfbM	Anzahl
Wie viel Beschäftigte nutzen den ÖPNV?	
2. Fahrten mit externen Fahrdiensten zur WfbM	
Wie viel Beschäftigte fahren mit externen Fahrdiensten zur WfbM?	
Wie viel Transportkilometer werden zurückgelegt?	
3. Fahrten mit eigenen Fahrdiensten zur WfbM	
Wie viel Beschäftigte werden mit eigenen Fahrdiensten zur WfbM transportiert?	
Wie viel Transportkilometer werden zurückgelegt?	

Entwurf der AG "Grundsatzangelegenheiten Werkstätten für behinderte Menschen"

Belegungsdokumentation

	The state of the s
WfbM	在1000年,1000年,1000年,1000年,1000年,1000年,1000年,1000年,1000年,1000年,1000年,1000年,1000年,1000年,1000年,1000年,1000年,1000年,
Anschrift	
ž	

Welche Produktionsbereiche halten Sie in Ihrer WfbM vor? Bitte aus den nachstehenden Möglichkeiten auswählen und ankreuzen

•		
Produktionsbereiche/		nähere Beschreibung der von den behinderten Menscher
Dienstleistungsbereiche		auszuführenden Tätigkeiten
Industriemontage/Recycling		***************************************
Bürodienstleistungen/Verpackung		
Druckerei		
Hoizwerkstatt/Tischlerei/Möbelrestauration	Irestauration	
Fahrradwerkstatt		
Grünanlagenpflege/Objektbetreuung	euung 🗀 🖟	
Metallwerkstatt/mechanische Bearbeitung	3earbeitung	
Gärtnerei		
Wäscherei/chem. Reinigung		
Molkerei		
Gastronomie		
Werksfaffladen		
Kleidersammlung/-aufarbeitung		
Möbel- Haushaltsgeräfesammlung/-aufarbeitung	lund/-aufarbeitung	
Antowasche		
Nahorai		
Malicia		
Großküchie		A A Mary
Sonstiges hitte benennen:		

Enkwuif der AG "Grundsatzangelegenheiten Werkstäd

Belecungsdokumentation

_	1000 1000 1000 1000 1000 1000 1000 100
Ę	
	Department of the State of

Altersstruktur der WfbM	der WfbM			
Bitte ordnen Sie hid	er alle WfbM-Besc	häftigten (BBB, AE	Bitte ordnen Sie hier alle WfbM-Beschäftigten (BBB, AB, FBB) ihrem Alter entsprechend zul	sprechend zu!
	Anzahi der L	Anzahi der Leistungsempfänger je Altersgruppe	Aftersgruppe	
Alter	Berufsbildungs- bereich	Arbeitsbereich	Förder- und Beschäftigungs- bereich	
15 bis unter 20 Jahre				
20 bis unter 25 Jahre				
25 bis unter 30 Jahre				
30 bis unter 35 Jahre	,,,,,			
35 bis unter 40 Jahre				
40 bis unter 45 Jahre				
45 bis unter 50 Jahre				
50 bis unter 55 Jahre				
55 bis unter 60 Jahre				
über 60 Jahre				
Gesamt	0	0	0	

Informations vor lage 5/3

Brandenburger Ausschuss 19.11.2010 (TOP 5)

Gegenstand: Feststellung des Arbeitsstandes der Arbeitsgruppe "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)"

Die Arbeitsgruppe "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)" wurde in der Sitzung des Brandenburger Ausschusses am 29.01.2010 gebildet und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Für die Seite der Liga:

- Frau Elisabeth Schütz (Liga / Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V.),
- Frau Bettina Stobbe (Liga / Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Brandenburg e.V.),
- Frau Annette Weegh (Liga / Arbeiterwohlfahrt Landesverband Brandenburg e. V.)

Für die Seite der örtlichen Sozialhilfeträger:

- Frau Regine Ebert (Landkreis Potsdam-Mittelmark),
- Herrn Dirk Sander (Stadt Frankfurt/Oder),
- Herrn Volker Netzold (Serviceeinheit Entgeltwesen)

Die Serviceeinheit Entgeltwesen übte die Funktion der Geschäftsstelle aus und moderierte die Arbeitsgruppe.

Die Arbeitsgruppe hat insgesamt 3 Mal getagt. In Vorbereitung des ersten Treffens wurde den Vertretern der Liga ein Vorschlag einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp LT 3 der Kommunen übergeben, der nicht vollständig akzeptiert wurde.

<u>Gliederungspunkte der Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 - Integrative teilstationäre Einrichtung für Kinder</u>

- 1. Präambel
- 2. Zielgruppe
- 3. Gesetzliche Grundlagen der Hilfegewährung
- 4. Ziele der Leistungen

5. Strukturqualität

- 5.1. Grundleistungen
- 5.2. Personelle Ausstattung
- 5.3. Besondere Strukturanforderungen
- 5.4. Förder- und Betreuungszeiten
- 6. Prozessqualität
 - 6.1. Direkte Leistungen
 - 6.2. Indirekte Leistungen
 - 6.3. Aufnahme- und Prüfverfahren
- 7. Ergebnisqualität
 - 7.1. Qualität der Leistungen und Sicherung der Qualität
 - 7.2. Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung
- 8. Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt des Landes Brandenburg
- Anlage 1: 1. Definition der Fallgruppen
 - 2. Förderbedarf

Im Rahmen der Arbeitsergebnisse bestehen noch formelle Abstimmungsbedarfe bzw. tiefgreifende Änderungs- und Klärungsbedarfe (Anlage 1).

Zu den Punkten: 1., 2., 3., 5.2., 5.3., 5.4., 6.3., 7.,8. und Anlage 1 Nr. 1 und Nr. 2 hat noch keine abschließende Bewertung statt gefunden.

Diese Informationsvorlage nebst der Anlage soll der Brandenburger Kommission zur weiteren Bearbeitung übergeben werden.

Anlagen:

Anlage 1

Arbeitsergebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 3 – I-Kita

Arbeitsergebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 3 – I-Kita Entwurf der AG "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)"

Anmerkungen				<u>Anmerkung:</u> Punkt gem. Textgliederung						
Einvernehmen AG	Integrative teilstationäre Einrichtung für Kinder	<u>Gliederung:</u>	 Präambel Zielgruppe Gesetzliche Grundlagen der Hilfegewährung Ziele der Leistungen Strukturqualität 	5.1. Grundleistungen 5.2. Personelle Ausstattung 5.3 <u>Besondere</u> Strukturanforderungen 5.4. Förder- und Betreuungszeiten	6. Prozessqualität	6.1. Direkte Leistungen 6.2. Indirekte Leistungen 6.3. Aufnahme- und Prüfverfahren	7. Ergebnisqualität	7.1. Qualität der Leistungen und Sicherung der Qualität 7.2. Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung	8. Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt des Landes Brandenburg	Anlage 1: 1. Definition der Fallgruppen 2. Förderbedarf
Vorschlag LIGA	Integrative teilstationäre Einrichtung für Kinder	<u>Gliederung:</u>	Präambel Zielgruppe Gesetzliche Grundlagen der Hilfegewährung Ziele der Leistungen Strukturqualität	5.1. Grundleistungen 5.2. Personelle Ausstattung 5.3. Räumliche und sächliche Ausstattung 5.4. Förder- und Betreuungszeiten	6. Prozessqualität	6.1. Direkte Leistungen 6.2. Indirekte Leistungen 6.3. Aufnahme- und Prüfverfahren	7. Ergebnisqualität	7.1. Qualität der Leistungen und Sicherung der Qualität 7.2. Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung	8. Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt des Landes Brandenburg	Anlage 1: 1. Definition der Fallgruppen 2. Förderbedarf
Vorschlag öTSH	Integrative teilstationäre Einrichtung für Kinder	<u>Gliederung:</u>	Präambel Zielgruppe Gesetzliche Grundlagen der Hilfegewährung Ziele der Leistungen Strukturqualität	5.1. Grundleistungen5.2. Personelle Ausstattung5.3. Räumliche und sächliche Ausstattung5.4. Förder- undBetreuungszeiten	6. Prozessqualität	6.1. Direkte Leistungen 6.2. Indirekte Leistungen 6.3. Aufnahme- und Prüfverfahren	7. Ergebnisqualität	7.1. Qualität der Leistungen und Sicherung der Qualität 7.2. Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung	8. Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt des Landes Brandenburg	Anlage 1: 1. Definition der Fallgruppen 2. Förderbedarf

Arbeitsergebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 3 – I-Kita

A contract of the second of th				
1. Präambel	Mit den Integrationskindertagesstätten wird dem Integrationsgedanken der § 2 Abs. 1. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 6 KitaG Abs. 1. V. m. § 3 Abs. 2 z Nr. 6 KitaG Rechnung getragen. In dieser Rahmenleistungsvereinbarung (RLV) sind Grundsätze zur notwendigen Erbringung von Leistungen des Leistungstyps 3 – Integrative teilstationäre Einrichtung für Kinder (I-Kita) – festgelegt.	Die nachfolgenden Inhalte sind als Gegenstand dieser RLV beim Abschluss der Verträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu beachten.	Die Inhalte der RLV sind offen für die Vielfalt von Trägern, Methoden, Konzepten, Theorien und weltanschaulichen Ausrichtungen.	Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung verpflichtet die Vertragsstaaten, die "volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung sicherzustellen und zu fördern" (Artikel 4 Behindertenrechtskonvention). Ziel ist die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft analog der Lebenssituation von Kindern ohne Behinderung. Die Inklusion von Kindern oberstes Ziel.
1. Präambel	Mit den Integrationskindertagesstätten wird dem Integrationsgedanken der § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 6 KitaG Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 6 KitaG Rechnung getragen. In dieser Rahmenleistungsvereinbarung (RLV) sind Grundsätze zur notwendigen Erbringung von Leistungen des Leistungstyps 3 – Integrative teilstationäre Einrichtung für Kinder (I-Kita) – festgelegt.	Die nachfolgenden Inhalte sind als Gegenstand dieser RLV beim Abschluss der Verträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu beachten.	Die Inhalte der RLV sind offen für die Vielfalt von Trägern, Methoden, Konzepten, Theorien und weltanschaulichen Ausrichtungen.	Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung verpflichtet die Vertragsstaaten, die "volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung sicherzustellen und zu fördem" (Artikel 4 BRK). Ziel ist die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft analog der Lebenssituation von Kindern ohne Behinderung. Die vollständige Inklusion von Kindern mit Behinderung in eine Lebenswelt wie bei anderen Kindern bleibt somit oberstes Ziel.
1. Präambel	Mit den Integrationskindertagesstätten wird dem Integrationsgedanken der § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 6 KitaG Rechnung getragen. In dieser Rahmenleistungsvereinbarung (RLV) sind Grundsätze zur notwendigen Erbringung von Leistungen des Leistungstyps 3 – Integrative teilstationäre Einrichtung für Kinder (I-Kita) – festgelegt.	Die nachfolgenden Inhalte sind als Gegenstand dieser RLV beim Abschluss der Verträge zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu beachten.	Die Inhalte der RLV sind offen für die Vielfalt von Trägern, Methoden, Konzepten, Theorien und weltanschaulichen Ausrichtungen.	

¹ BGBL II 2008, S..1419 ff.

Entwurf der AG "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)"

Arbeitsergebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 3 – I-Kita

		Klärungsbedarf: I-Kita = tellstationäre Maßnahme für mind. 6 Std. Betreuungszeit – diese Bedingung ist bei Hort nicht erfüllt Rechtsgrundlage für hp Förderung ist § 54 SGB XII i. V. m. 55 (2) Nr. 2 SGB IX					Konsens- mögliche Formulierung Kinder, die Leistungen der medizinischen Krankenbehandlung und/oder häusliche Krankenpflege benötigen, erhalten diese auf ärziliche Verordnung nach SGB V
2. Zielgruppe	Kinder bis zum Schuleintritt mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) bzw. Kinder, die von einer wesentlichen geistigen und/ oder körperlichen Behinderung bedroht (§ 53 Abs. 2 SGB XII) sind und einer teilstationären Betreuung bedürfen.		3. Gesetzliche Grundlagen der Hilfegewährung	§ 4 Abs. 1 und 4 SGB IX § 54 SGB XII i. V. m. §§ 55 und 56 SGB	N. § 15 SGB XI § 52, 9, 14, 16 SGB XII § 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 SGB XII i. V. m. §§ 1 und 2 EGHVO § 58 SGB XII § 97 SGB XII	Abgrenzung zu anderen Leistungsträgern:	Kinder mit einem Hilfebedarf zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder nach §§ 27 ff und 35a SGB VIII
2. Zielgruppe	Kinder bis zum Schuleintritt mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) bzw. Kinder, die von einer wesentlichen geistigen und/ oder körperlichen Behinderung bedroht (§ 53 Abs. 2 SGB XII) sind und einer teilstationären Betreuung bedürfen.	Entsprechend § 55 Abs.2,7 gehören auch Schulkinder dazu - in Verbindung mit dem KitaGesetz	3. Gesetzliche Grundlagen der Hilfegewährung	§ 4 Abs. 1 und 4 SGB IX § 54 i. V. m. §§ 55 und 56 SGB IX	§ 15 SGB XI §§ 2, 9, 14, 16 SGB XII § 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 SGB XII i. V. m. §§ 1 und 2 EGHVO § 58 SGB XII § 97 SGB XII	Abgrenzung zu anderen Leistungsträgern:	Kinder mit einem Hilfebedarf zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder nach §§ 27 ff und 35a SGB VIII Leistungen nach § 37 SGB V sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, zu prüfen und durchzusetzen (BAGüS- Papier 24.11.2009).
2. Zielgruppe	Kinder bis zum Schuleintritt mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderung (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) bzw. Kinder, die von einer wesentlichen geistigen und/ oder körperlichen Behinderung bedroht (§ 53 Abs. 2 SGB XII) sind und einer teilstationären Betreuung bedürfen.		3. Gesetzliche Grundlagen der Hilfegewährung	§ 4 Abs. 1 und 4 SGB IX § 54 i. V. m. §§ 55 und 56 SGB IX	§ 15 SGB XI §§ 2, 9, 14, 16 SGB XII § 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 SGB XII i. V. m. §§ 1 und 2 EGHVO § 58 SGB XII § 97 SGB XII	Abgrenzung zu anderen Leistungsträgern:	Kinder mit einem Hilfebedarf zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder nach §§ 27 ff und 35a SGB VIII Kinder, die Leistungen der medizinischen Krankenbehandlung benötigen, erhalten diese auf ärztliche Verordnung nach SGB V

Entwurf der AG "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)"

<u>ing Leistungstyp 3 – I-Kita</u>	Kinder, bei denen ein Bedarf auf Komplexleistungen der Frühförderung, besteht, erhalten diese auf der Grundlage einer interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanung nach § 8 FrühV i. V. m. §§ 26 und 30 SGB IX	4. Ziele der Leistungen	Ziele der Leistungen sind gem. § 53 SGB XII, eine drohende Behinderung zu verhüten, oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Kinder in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, zu erleichtern oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.	Ziel der Maßnahme ist die Förderung der Integration in die Gesellschaft durch die ganzheitliche und gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderungen.	Darüber hinaus sollen durch zielgerichtete Erziehung, heilpädagogische Förderung und eine bedarfsgerechte Beratung der Eltern zur kindspezifischen Entwicklung, die individuellen Fähigkeiten des Kindes in allen Entwicklungsbereichen gefördert und frühestmöglich behinderungsbedingte Beeinträchtigungen vermieden werden.	5. Strukturqualität 5.1. Grundleistungen	Die Grundleistungen richten sich nach dem KitaG Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
Arbeitsergebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 3 – I-Kita	Kinder, bei denen ein Bedarf auf Komplexleistungen der Frühförderung besteht, erhalten diese auf der Grundlage einer interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanung nach § 8 FrühV i. V. m. §§ 26 und 30 SGB IX	4. Ziele der Leistungen	Ziele der Leistungen sind gem. § 53 SGB XII, eine drohende Behinderung zu verhüten, oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Kinder in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, zu erleichtern oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.	Ziel der Maßnahme ist die Förderung der Integration in die Gesellschaft durch die ganzheitliche und gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderungen.	Darüber hinaus sollen durch zielgerichtete Erziehung, heilpädagogische Förderung und eine bedarfsgerechte Beratung der Eltern zur kindspezifischen Entwicklung, die individuellen Fähigkeiten des Kindes in allen Entwicklungsbereichen gefördert und frühestmöglich behinderungsbedingte Beeinträchtigungen vermieden werden.	5. Strukturqualität 5.1. Grundleistungen	Die Grundleistungen richten sich nach dem KitaG Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
Arbeitsergebnisse Arbeitsgruppe: Era	Kinder, bei denen ein Bedarf auf Komplexleistungen der Frühförderung besteht, erhalten diese auf der Grundlage einer interdisziplinären Förder- und Behandlungsplanung nach § 8 FrühV i. V. m. §§ 26 und 30 SGB IX	4. Ziele der Leistungen	Ziele der Leistungen sind gem. § 53 SGB XII, eine drohende Behinderung zu verhüten, oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Kinder in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, zu erleichtern oder sie soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.	Ziel der Maßnahme ist die Förderung der Integration in die Gesellschaft durch die ganzheitliche und gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Behinderungen.	Darüber hinaus sollen durch zielgerichtete Erziehung und heilpädagogische Förderung sowie die umfassende Beratung der Eltern die eigenen Fähigkeiten des Kindes in allen Bereichen entwickelt sowie frühestmöglich behinderungsbedingte Beeinträchtigungen vermieden werden.	5. Strukturqualität 5.1. Grundleistungen	Die Grundleistungen richten sich nach dem KitaG Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Entwurf der AG "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)"

믜	
⋾	
킈	
71	
닒	
``'	
Ħ	
넸	
씱	
=1	
3	
끼	
<u>ا</u> ه	
허	
21	
ᆒ	
의	
.드	
인	
히	
<u> </u>	
띪	
ΞÌ	
⊒	
ठ	
<u>-</u>	
ᄅ	
ᅙ	
El	
로	
a	
띡	
미	
Ing R	
itung R	
eitung R	
rbeitung R	
arbeitung R	
Erarbeitung R	
: Erarbeitung R	
e: Erarbeitung R	
ppe: Erarbeitung R	
uppe: Erarbeitung R	
<u>ıruppe: Erarbeitung R</u>	
<u>sgruppe: Erarbeitung R</u>	
itsgruppe: Erarbeitung R	
<u> seitsgruppe: Erarbeitung R</u>	
rbeitsgruppe: Erarbeitung R	
Arbeitsgruppe: Erarbeitung R	
e Arbeitsgruppe: Erarbeitung R	
<u>sse Arbeitsgruppe: Erarbeitung R</u>	
<u>iisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung R</u>	
<u>onisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung R</u>	
ebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung R	
gebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung R	
ergebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung R	
<u>tsergebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung R</u>	
<u>eitsergebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung R</u>	
<u>beitsergebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung R</u>	
<u> Arbeitsergebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung R</u>	
Arbeitsergebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung R	

	zusätzliche Formulierung Für die Förderung behinderter Kinder (in Gruppenstruktur oder offener Förderbedarfes einzusetzen. Der Einsatz erfolgt unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Ausbildungsschwerpunkt im Bereich der heilpädagogischen Förderung vorliegt (Kriterienkatalog aufstellen!)		
5.2. Personelle Ausstattung	Der Einsatz des notwendigen pädagogischen Personales erfolgt grundsätzlich nach dem KitaG (insbesondere § 9 Abs. 2) i. V. mit der KitaPersVO (insbesondere § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 und 2).	5.3. Besondere Strukturanforderungen	Neben den räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten gemäß den Grundsätzen des Verwaltungshandelns des Landesjugendhilfeausschusses vom
5.2. Personelle Ausstattung	Der Einsatz des notwendigen pädagogischen Personales erfolgt grundsätzlich nach dem KitaG i. V. mit der KitaPersVO (insbesondere § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 und 2). KIta PV befindet sich derzeit im Entwurf und wurde mit dem MASF abgestimmt. Mit Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 26. März ist nach der Anhörung zu rechnen – Wegfall von § 10.4 wurde empfohlen.	5.3. Besondere Strukturanforderungen	von Neben den räumlichen Bedingungen von den Kindertagesstätten gemäß den des Grundsätzen des Verwaltungshandelns des vom Landesjugendhilfeausschusses vom
5.2. Personelle Ausstattung	Der Einsatz des notwendigen pådagogischen Personals erfolgt grundsätzlich nach dem KitaG i. V. m. der KitaPersV. Über Art und Umfang des zusätzlich erforderlichen Personals entscheidet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe – Sozialhilfeträger (vgl. § 4 KitaPersV). In jeder Gruppe mit behinderten Kindem sind mindestens 2 pädagogische Fachkräfte sowie eine zusätzliche Hilfskraft für die Betreuung eines schwerstbehinderten Kindes einzusetzen. Eine pädagogische Fachkraft ist für die Absicherung des Regelbedarfes vorzuhalten. Die zweite Fachkraft ist für die Absicherung erfolgt grundsätzlich durch staatlich anerkannte Heilpädagoginnen. Darüber hinaus können staatlich anerkannte Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung, die mindestens 320 Stunden umfasst, eingesetzt werden. In Ausnahmefällen kann die heilpädagogische Zusatzausbildung durch Personal in der Tätigkeit für die heilpädagogische Förderung ersetzt werden. Voraussetzung dafür ist der Nachweis einer mindestens fünfjährigen, unter Anleitung eines Heilpädagogen,	5.3. Besondere Strukturanforderungen	Neben den räumlichen Bedingungen von Kindertagesstätten gemäß den Grundsätzen des Verwaltungshandelns des Landesjugendhilfeausschusses vom

Entwurf der AG "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)"

Arbeitsergebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 3 – I-Kita

	Formulierungsabstimmung: Formulierung unglücklich – ist Einzelarbeit oder Kleingruppenarbeit damit gemeint? (vgl. auch nachfolgenden Punkt)	
12.07.1999 gelten für Integrations-Kitas zusätzlich folgende Schwerpunkte:	benindertengerechte technische Ausstaffungen (z.B. Aufzug, Treppenlift) Rückzugsmöglichkeiten sind vorzuhalten sowie Möglichkeiten für Kinder, voneinander unabhängige Tätigkeiten auszuführen	Ausreichende Therapie- und Förderräume für Einzel- und Gruppenförderung Behindertenspezifisches Spielzeug, Beschäftigungsmaterial, Mobiliar und Hilfsmittel, therapeutische Geräte entsprechend den behinderungsspezifischen Erfordernissen Behindertenspezifische Kommunikationsmöglichkeit en (z.B. für blinde, hörbehinderte Kinder)
gelten für Integrations-Kitas 12.07.1999 gelten für Integrations-Kitas 1. gende Schwerpunkte: zusätzlich folgende Schwerpunkte: zusätzlich folgende Schwerpunkte:	Eehindertengerechte technische Ausstatungen (z.B. Aufzug, Treppenlift) Rückzugsmöglichkeiten sowie Möglichkeiten für Kinder, voneinander unabhängige Tätigkeiten machen zu können Kommentar: Raumplanung hat nur noch verwaltungsintern eine Bedeutung, Raumprogramm würde der Organisationseinheit widersprechen - siehe auch die Verwaltungsvorschriften zur Aufhebung der VVKita-Räume vom 18. März 1999	Ausreichende Therapie- und Förderräume für Einzel- und Gruppenförderung Behindertenspezifisches Spielzeug, Beschäftigungsmaterial, Mobiliar und Hilfsmittel, therapeutische Geräte entsprechend den behinderungsspezifischen Erfordernissen Behindertenspezifische Kommunikationsmöglichkeit en (z.B. für blinde, hörbehinderte Kinder) In der Regel sollen in einer
12.07.1999 gelten für Integrations-Kitas zusätzlich folgende Schwerpunkte:	 Behindertengerechte technische Ausstattungen (z.B. Aufzug, Treppenlift) Zurverfügungstellung eines Hauptraumes und eines Nebenraumes (der als Spielraum, Schlafraum oder Rückzugsraum dienen kann) für jede Gruppe mit behinderten Kindern	Ausreichende Therapie- und Förderräume für Einzel- und Gruppenförderung Behindertenspezifisches Spielzeug, Beschäftigungsmaterial, Mobiliar und Hilfsmittel, therapeutische Geräte entsprechend den behinderungsspezifischen Erfordernissen Behindertenspezifische Kommunikationsmöglichkeit en (z.B. für blinde, hörbehinderte Kinder)

Entwurf der AG "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)"

-	
33	
Ξ	
¥	
-Kita	
-	
- 1	
•	
ന	
-	
Ω	
>	
يب	
S	
7	
=	
_	

Ø	
7	
۳	
_	
-	
\mathbf{z}	
3	
Ø	
ŏ	
=	
_	
~	
۳	
ᇒ	
Z	
~	
(J)	
0	
_	
=	
=	
75	
. <u>"</u>	
a	
=	
_	
a	
~	
_	
_	
눌	
72	
œ	
_	
0	
2	
-	
₽	
-	
Ψ,	
2	
_	
Œ	
ш	
*	
Ä	
•	
Ω	
-	
Ξ	
7	
×	
~	
=	
ø	
Ò	
ᆫ	
7	
•	
a	
7	
"	
.9	
7	
=	
يد	
a)	
0	
a	
beitse	
نب	
~	
×	
÷	
¥	
Œ	

	<u>-</u> v			1
	Abstimmungsbedarf. Als Voraussetzung für die Anerkennung als integrative teilstationäre Einrichtung für Kinder ist die Aufnahme von mindestens 5 behinderten Kindern und / oder von Behinderung bedrohter Kinder notwendig. Eine Unterschreitung der Mindestanzahl nach Anerkennung ist maximal für einen Zeitraum bis zu einem Jahr zulässig. Die Entscheidung obliegt dem zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger			Klärungsbedarf Wenn Änderung der Regelung zur Abwesenheitsfinanzierung gem. §19 (4)
Arbeitseinheit (Klassische Gruppenform oder: Arbeitseinheit bestehend aus mehreren Erzieherlnnen/Gruppen) je nach Art und Schwere der Behinderung bis zu 30 % Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten Kindern aufgenommen werden.		5.4. Förder- und Betreuungszeiten	Der zeitliche Umfang der Betreuung beträgt mindestens 6 Stunden/ Anwesenheitstag. Die Regelungen bei Abwesenheit entsprechen dem § 19 des Rahmenvertrages gem. § 79 Abs. 1 SGB XII. Die Förderzeiten sind in der Definition der Fallgruppen festgeschrieben (Anlage 1).	
Arbeitseinheit (klassische Gruppenform oder. Arbeitseinheit bestehend aus mehreren ErzieherInnen/Gruppen) je nach Art und Schwere der Behinderung bis zu 30 % Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten Kindern aufgenommen werden.		5.4. Förder- und Betreuungszeiten	Der zeitliche Umfang der Betreuung beträgt mindestens 6 Stunden/ Anwesenheitstag. Die Regelungen bei Abwesenheit entsprechen dem § 19 des Rahmenvertrages gem. § 79 Abs. 1 SGB XII. Die Förderzeiten sind in der Definition der Fallgruppen festgeschrieben (Anlage 1).	Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben unbeachtet. Sie fallen nicht unter die Regelung der Abwesenheitszeiten
mehr als 16 Kinder, davon- unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Behinderung - nicht mehr als 5 behinderte Kinder aufgenommen werden. In den Leistungsvereinbarungen ist die Kapazität der betreuten behinderten Kinder festzulegen.		5.4. Förder- und Betreuungszeiten	Der zeitliche Umfang der Betreuung beträgt mindestens 6 Stunden/ Anwesenheitstag. Die Regelungen bei Abwesenheit entsprechen dem § 19 des Rahmenvertrages gem. § 79 Abs. 1 SGB XII. Die Förderzeiten sind in der Definition der Fallgruppen festgeschrieben (Anlage 1).	

Entwurf der AG "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)"

Arbeitsergebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 3 - I-Kita

und (5) RV 97erfolgen soll, dann nur durch die BK 75 mödich (onts. 1146-	bilden, die sich mit der Reichweite befassen) Klärung ist erstmal nicht in der AG LT 3 möglich?		ration ng des	zel- 3	ische	laller ne des	he,	eugier,	SS .	ndes	F	
		6. Prozessqualität 6.1. Direkte Leistungen	Mit dem Ziel der Normalisierung und Individualisierung zur sozialen Integration werden Hilfen zur individuellen Lebensgestaltung und zur Gestaltung des Tages angeboten. Hierzu gehören insbesondere:	 Ganzheitliche heilpädagogische Einzel- und Gruppenförderung 		Persönlichkeitsbereiche des Kindes: Denken,	Wahrnehmung, Sprache, Bewegung, Gefühle, Sozialverhalten und	Förderung u. a. von Neugier, Aufmerksamkeit, Kontaktbereitschaft,	Konzentration, Ausdauer sowie Eigenaktivität des Kindes	➤ Förderung der Selbständigkeit des Kindes	und der Motivation zum Tätigsein in allen	Lebensbereichen Entwicklung des
entsprechend § 19 des Rahmenvertrages.	Kommentar: Damit soll ohne Eingriffe in den Rahmenvertrag eine Möglichkeit gefunden werden, die Abwesenheitszeiten realistisch zu definieren bzw. zu berücksichtigen und zu gestalten. Alle I- Kita halten die aktuelle Regelung nicht für praxisgerecht.	6. Prozessqualität 6.1. Direkte Leistungen	Mit dem Ziel der Normalisierung und Individualisierung zur sozialen Integration werden Hilfen zur individuellen Lebensgestaltung und zur Gestaltung des Tages angeboten. Hierzu gehören insbesondere:	Förderplangeleitete Ganzheitliche heilpädagogische Einzel- und Gruppenförderung		P Individuelle Forderung aller Persönlichkeitsbereiche des Kindes: Denken,	Wahrnehmung, Sprache, Bewegung, Gefühle, Sozialverhalten und	Förderung u. a. von Neugier, Aufmerksamkeit, Kontaktbereitschaft,	Konzentration, Ausdauer sowie Eigenaktivität des Kindes	Förderung der Selbständigkeit des Kindes	und der Motivation zum Tätigsein in allen	Lebensbereichen Entwicklung des
		6. Prozessqualität 6.1. Direkte Leistungen	Mit dem Ziel der Normalisierung und Individualisierung zur sozialen Integration werden Hilfen zur individuellen Lebensgestaltung und zur Gestaltung des Tages angeboten. Hierzu gehören insbesondere:	 Ganzheitliche heilpädagogische Einzel- und Gruppenförderung 		Pindividuelle Forderung aller Persönlichkeitsbereiche des Kindes: Denken,	Wahmehmung, Sprache, Bewegung, Gefühle, Sozialverhalten und	Förderung u. a. von Neugier, Aufmerksamkeit, Kontaktbereitschaft,	Konzentration, Ausdauer sowie Eigenaktivität des Kindes	Förderung der Selbständigkeit des Kindes	und der Motivation zum Tätigsein in allen	Lebensbereichen Frtwicklung des

Entwurf der AG "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)"

Ø	
\equiv	
÷	
÷	
- 1	
3	
ما	
\mathbf{z}	
S	
Ö	
⊆	
3	
S	
ē	
ᆈ	
o	
2	
ā	
힏	
.5	
ø	
ᇹ	
Ž	
2	
21	
3	
픘	
٠ <u>٣</u>	
<u>=</u>	
Ë	
2	
⊑	
두	
ائہ	
21	
3	
₽	
Ō	
읜	
ē	
面	
#	
ö	
힏	
믝	
리	
Ö	
끄	
<u>'</u>	
م	
اج	
<u> </u>	
낋	
ĸ	
'≝	
اقر	
9	
Ö	
ē	
Ø	
둤	
اگر	
5	
N.	

gemeinsamen Spielens und Lernens der Kinder mit und ohne Behinderung Entwicklung, Erweiterung und Erhalt der Kommunikationsfähigkeit Entwicklung, Erweiterung und Erhalt persönlicher und sozialer Handlungskompetenzen Entwicklung von Entwicklung von Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden (Bedürfnisse, Neigung, persönliche Identität usw.) Entwicklung von gegenseitiger Akzeptanz der Kinder mit und ohne Behinderung Vorbereitung des Kindes zum Besuch der Schule Akzeptanz und Nutzung der Elternkompetenz, Unterstützung der Familien Soziale Integration innerhalb und außerhalb der	gemeinsamen Spielens und Lernens der Kinder mit und ohne Behinderung Entwicklung, Erweiterung und Erhalt der Kommunikationsfähigkeit Entwicklung, Erweiterung und Erhalt persönlicher und sozialer Handlungskompetenzen Entwicklung von Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden (Bedürfnisse, Neigung, persönliche Identität usw.) Entwicklung von gegenseitiger Akzeptanz der Kinder mit und ohne Behinderung Vorbereitung des Kindes zum Besuch der Schule Akzeptanz und Nutzung der Elternkompetenz, Unterstützung der Familien Soziale Integration innerhalb	A A A A A A A A A	gemeinsamen Spielens und Lernens der Kinder mit und ohne Behinderung Entwicklung, Erweiterung und Erhalt der Kommunikationsfähigkeit Entwicklung, Erweiterung und Erhalt persönlicher und sozialer Handlungskompetenzen Entwicklung von Lebenszufriedenheit und Wohlbefinden (Bedürfnisse, Neigung, persönliche Identität usw.) Entwicklung von gegenseitiger Akzeptanz der Kinder mit und ohne Behinderung Vorbereitung des Kindes zum Besuch der Schule Akzeptanz und Nutzung der Elternkompetenz, Unterstützung der Familien Soziale Integration innerhalb		
Einrichtung Schaffung von Lebensbedingungen, die sich an der Lebensqualität und –realität nichtbehinderter Kinder orientieren Sefähigung zum sachgerechten Umgang mit behindertenspezifischen Hilfsmitteln		A A A	Einrichtung Schaffung von Bedingungen, die sich an der Lebensqualität und –realität nichtbehinderter Kinder orientieren Befähigung zum sachgerechten Umgang mit behinderungsspezifischen Hilfsmitteln		
6.2. Indirekte Leistungen J. zählen insbesondere: Kontinuierliche Prüfung und Fortschreibung des	6.2. Indirekte Leistungen Dazu zählen insbesondere: ➤ Kontinuierliche Prüfung und Fortschreibung des	Dazu zählen	b.2. indirekte Leistungen Dazu zählen insbesondere: ➤ Kontinuierliche Prüfung und Fortschreibung des		

Entwurf der AG "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)"

Arbeitsergebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 3 – I-Kita

	Anmerkung: Anderung gem. Gliederung
individuellen Förderplanes Zusammenarbeit mit der Kommune und dem Gemeinwesen, den Rehabilitationsträgern, dem SPZ, der sonderpädagogischen Beratungsstelle, der Frühförder- und Beratungsstelle, Kooperation mit den Schulen und Therapeuten Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter, vor allem mit dem Schwerpunkt Behindertenpädagogik/ Integration behinderter Kinder und von Behinderung bedrohter Kinder Öffentlichkeitsarbeit Dokumentation nach dem mit dem zuständig örtlichen Sozialhilfeträger vereinbarten Verfahren	6.3. Aufnahme- und Prüfverfahren Folgende Grundsätze werden bei Neuaufnahmen und bei der Hilfeplanung für behinderte Kinder in integrativen teilstationären Einrichtungen für Kinder (I- Kita) - LT 3 berücksichtigt: ➤ Mitwirkung an der Erfüllung des regionalen Versorgungsauftrages des Landkreises /der kreisfreien Stadt ➤ Mitwirkung bei einzelfallbezogener Prüfung, bei der Erstellung und bei der Erstellung
individuellen Förderplanes Zusammenarbeit mit der Kommune und dem Gemeinwesen, den Rehabilitationsträgern, dem SPZ, der sonderpädagogischen Beratungsstelle, der Frühförder- und Beratungsstelle, der Frühförder- und Beratungsstelle, kooperation mit den Schulen und Therapeuten Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter, vor allem mit dem Schwerpunkt Behindertenpädagogik/ Integration behinderter Kinder und von Behinderung bedrohter Kinder Öffentlichkeitsarbeit Dokumentation nach dem mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten Verfahren (muss noch abgestimmt werden)	6.3. Aufnahmeverfahren / Hilfeplanung Folgende Grundsätze werden bei Neuaufnahmen und bei der Hilfeplanung für behinderte Kinder in integrativen teilstationären Einrichtungen für Kinder (I- Kita) - LT 3 berücksichtigt: ➤ Mitwirkung an der Erfüllung des regionalen Versorgungsauftrages des Landkreises /der kreisfreien Stadt ➤ Mitwirkung bei einzelfallbezogener einzelfallbezogener Prüfung, bei der Erstellung und bei der Erstellung des
individuellen Förderplanes Zusammenarbeit mit der Kommune und dem Gemeinwesen, den Rehabilitationsträgern, dem SPZ, der sonderpädagogischen Beratungsstelle, der Frühförder- und Beratungsstelle, der Frühförder- und Beratungsstelle, vor ellem mit den Schulen und Therapeuten Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter, vor allem mit dem Schwerpunkt Behindertenpädagogik/ Integration behinderter Kinder und von Behinderung bedrohter Kinder Öffentlichkeitsarbeit Dokumentation nach dem mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten Verfahren	6.3. Aufnahmeverfahren / Hilfeplanung Folgende Grundsätze werden bei Neuaufnahmen und bei der Hilfeplanung für behinderte Kinder in integrativen teilstationären Einrichtungen für Kinder (I- Kita) - LT 3 berücksichtigt: ➤ Mitwirkung an der Erfüllung des regionalen Versorgungsauftrages des Landkreises /der kreisfreien Stadt ➤ Mitwirkung bei einzelfällbezogener Prüfung, bei der Erstellung und bei der Erarbeitung des

Entwurf der AG "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)"

ξŧ
Leistungstyp 3
<u>Ihmenleistungsvereinbarung</u>
ng Ra
Erarbeitu
ruppe:
Arbeitsg
Arbeitsergebnisse

	Anmerkung: Punkte Gliederung				
Gesamtplanes nach § 58 SGB XII durch den sachlich und örflich zuständigen Leistungsträger (insbesondere regelmäßige Ermittlung des Hilfebedarfes, Überprüfung und Modifizierung der vereinbarten Ziele der Leistungserbringung, Anpassung der individuellen	7. Ergebnisqualität	Der Einrichtungsträger ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gem. § 11 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung verantwortlich.	Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Leistungsempfänger in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzungen der unterstützenden Tätigkeiten.	Das Leistungsangebot und die Förderziele aus dem Gesamtplan gemäß § 58 SGB XII werden regelmäßig überprüft, reflektiert und im Sinne einer Veränderung ausgewertet. Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten ist zu gewährleisten.	Ein wesentliches Kriterium ist der Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen (Beschwerdemanagement, Einzelgespräche, Nutzerfragebögen und statistische Erhebungen).
Gesamtplanes nach § 58 SGB XII durch den sachlich und örtlich zuständigen Leistungsträger (insbesondere regelmäßige Ermittlung des Hilfebedarfes, Überprüfung und Modifizierung der vereinbarten Ziele der Leistungserbringung, Anpassung der individuellen Förderpläne)	7. Ergebnisqualität	Der Einrichtungsträger ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gem. § 11 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung verantwortlich.	Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Leistungsempfänger in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzungen der unterstützenden Tätigkeiten.	Das Leistungsangebot und die Förderziele aus dem Gesamtplan gemäß § 58 SGB XII werden regelmäßig überprüft, reflektiert und im Sinne einer Veränderung ausgewertet. Die Mitwirkung der Leistungsberechtigten ist zu gewährleisten.	Ein wesentliches Kriterium ist der Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen (Beschwerdemanagement, Einzelgespräche, Nutzerfragebögen und statistische Erhebungen).
Gesamtplanes nach § 58 SGB XII durch den sachlich und örtlich zuständigen Leistungsträger (insbesondere regelmäßige Ermittlung des Hilfebedarfes, Überprüfung und Modifizierung der vereinbarten Ziele der Leistungserbringung, Anpassung der individuellen Förderpläne)	7. Ergebnisgualität	Der Einrichtungsträger ist für die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität gem. § 11 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarung verantwortlich.	Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Leistungsempfänger in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzungen der unterstützenden Tätigkeiten.	Das Leistungsangebot und die Förderziele aus dem Gesamtplan gemäß § 58 SGB XII werden regelmäßig überprüft, reflektiert und im Sinne einer Veränderung ausgewertet. Die Mitwirkung der Leistungsempfänger ist zu gewährleisten.	Ein wesentliches Kriterium ist der Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen (Beschwerdemanagement, Einzelgespräche, Nutzerfragebögen und statistische Erhebungen).

Entwurf der AG "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)"

į	ŀ	i	ı
	•	7	ı
	١		1
			١
	1		
	٠		J
•	۰	J	۱
1	¢	9	ı
-	۶	,	ļ
4	ŕ	į	i
1	Ų	į	١
i	¢	į	į
	Ċ		ı
į		j	
ď	í	į	١
	U	ŋ	į
	7	i	ı
	۰	i	ı
-			۱
	Ċ	1	ı
	ċ		1
		ï	ı
	ī	_	ı
i	ŕ	Ü	ı
	ċ	j	
	ć		ı
	¢	U	۱
		,	ı
	١	Ų	۱
į	į	•	ı
	ú	ļ	J
į	¢	į	Ì
	¢		١
		2	
	ŀ		ł
	Ü	7	l
•	ë	ī	۱
	•	•	ĺ
	¢		۱
	¢	U	١
	٢	-	۱
			i
	•	í	ı
	ç	ġ	ı
Í	j		
		ĺ	J
	٤	į	Ì
	į		
		3	ı
	ŀ		
Ī	Ö	Ü	ì
	ċ	j	ı
	i		
	¢	Ö	ı
	٠	-	ı
ı	ı	J	ı
	¢	U	ì
		j	ļ
	ć	j	ĺ
	=		ĺ
	i		ĺ
	r	j	ļ
	i	ó	ì
•	į	4	í
•	7	i	١
	ž	ť	
-	i		١
	ë	ŕ	í
	۰	۰	•
	¢	b	ì
	¢	ń	ŧ
	i	ń	١
•	į		
	Ş		í
	٤	2	Ì
	¢	ľ)
	ζ	2	Ì
	C C C C C C C C		•
	۹	Ľ	۱
_	ļ	Ŋ	į
ċ	í		•
	Ç	Ų)
	Ć	ż	ř

gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI oder § 2 LPfiGG gehören und der teilstationären Betreuung nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 56 SGB IX bedürfen. Fallgruppe B Kinder über 3 Jahre, die dem Personenkreis des § 53 Abs. 1 bis 3 SGB XII i. V. m. §§ 1 und 2 EingIH-VO angehören, insbesondere derer, die im Regelfall zum Personenkreis des § 53 Kil im Regelfall zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 bis 3 SGB XII i. V. m. §§ 1 und 2 EingIH-VO angehören, insbesondere derer, die im Regelfall zum Personenkreis des § 55 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII gehören und der teilstationären Betreuung nach § 55 Abs. 2 Nr. 2	Fallgruppe A Kinder über 3 Jahre, die dem Kinder über 3 Jahre, die dem Personenkreis des § 53 Abs. 1 bis 3 SGB XII i. V. m. §§ 1 und 2 der Verordnung nach § 60 SGB XII (EingIH-VO) angehören, einschließlich derer, die	nt und ger der	darf der grundsätzlichen	Kiterien Kriterien			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	twenden.	bgestimm bgestimm	Muss noch abgestimmt werden.	des Landes arfahrens durch menarbeit desjugendamt und tilichen Träger der ben. uppen die einzelnen folgt definiert: rangehören, erer, die Personenkreis s. 1 Nr. 1 SGB XI S gehören und der Setreuung nach § i. V. m. § 56 SGB i. V. m. § 58 Abs. 1 V. m. § 50 SGB setreuung nach § i. V. m. § 56 SGB setreuung nach § i. V. m. § 56 SGB z gehören und der setr, die im des § 53 Abs. 1 V. m. § 56 SGB i. V. m. § 56 SGB z hören, erer, die im des § 53 Abs. 1 V. m. § 56 SGB	Endesignendamt des Landes Brandenburg Betriebserlaubnisverfahrens dur das Landesjugendamt Betriebserlaubnisverfahrens dur das Landesjugendamt dem Zustenden dem Landesjugendamt dem zuständigen örtlichen Träge Sozialhilfe anzustreben. Gem zuständigen örtlichen Träge Sozialhilfe anzustreben. Jugangskriterien für die einzelner ruppen werden wie folgt definiert Fallgruppe A Kinder über 3 Jahre, die den Personenkreis des § 53 Abs bis 3 SGB XII i. V. m. §§ 1 un der Verordnung nach § 60 S XII (EingIH-VO) angehören, einschließlich derer, die zusätzlich zum Personenkreis des § 2 LPflGG gehören un teilstationären Betreuung na 55 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 56 IX bedürfen. Fallgruppe B Kinder über 3 Jahre, die der Personenkreis des § 53 Abs bis 3 SGB XII i. V. m. § 56 IX bedürfen. Fallgruppe B Kinder über 3 Jahre, die der Personenkreis des § 53 Abs bis 3 SGB XII i. V. m. § 51 un EingIH-VO angehören, insbesondere derer, die im Regelfall zum Personenkreis § 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII insbesondere derer, die im Regelfall zum Personenkreis § 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII in gehören und der teilstationält gehören und der teilstationält Betreuung nach § 55 Abs. 2
der Muss noch abgestimmt werden. 1 62 88	der Muss noch abgestimmt werden.					,		··· .			rfahrens durch mt Brandenburg	Ihmen des bserlaubnisve andesjugende
und der Muss noch abgestimmt werden. 1 1 62 8B	und der Muss noch abgestimmt werden.	In Kanilleli des Betriebserlaubrisverfahrens durch Landesjugendamburg iet eine enne Zusammensheit		 					einbarung	Dieser runkt Leistungsver	des Landes	esjugendami lenburg

Entwurf der AG "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)"

Fallgruppe E Kinder unter 3 Jahre, die dem Personenkreis des § 53 Abs. 1 bis 3 SGB XII i. V. m. §§ 1 und 2 EinglH-VO angehören, insbesondere derer, die im Regelfall zum Personenkreis des § 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI gehören und der teilstationären Betreuung nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 56 SGB IX bedürfen. Fallgruppe F Kinder unter 3 Jahre, die dem Personenkreis des § 53 Abs. 1 bis 3 SGB XII i. V. m. §§ 1 und 2 EinglH-VO angehören, insbesondere derer, die im

Entwurf der AG "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)"

Arbeitsergebnisse Arbeitsgruppe: Erarbeitung Rahmenleistungsvereinbarung Leistungstyp 3 – I-Kita

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI gehören und der teilstationären Betreuung nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 56 SGB IX bedürfen.	Für Kinder, die dem Personenkreis des § 53 Abs. 1 bis 3 SGB XII i.V.m. § 3 EinglH-VO angehören (seelisch behinderte Kinder), werden keine Leistungen im Rahmen der Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII erbracht. Die sachliche Zuständigkeit für notwendige Leistungen obliegt dem zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger gemäß den §§ 2, 10 Abs. 2 und 35 a SGB VIII.	2. Förderbedarf Zeitanteile für die tägliche heilpädagogische Förderung in I-Kitas (Förderzeit in Minuten und Tag) in Anlehnung an das Rundschreiben Abteilung 5 – 1/96 vom 29.01.96 i.V.m. der Mitteilung des LASV vom 08.08.2002:	Fallgruppe A: Fallgruppe B: Fallgruppe C:	Fallgruppe D: Fallgruppe E: Fallgruppe F:	Die Zeitanteile beinhalten direkte und indirekte Leistungen.	Die formulierten Kriterien zur Einstufung in die entsprechende Fallgruppe sind Richtwerte, keine Ausschlusskriterien. Der individuell notwendige Bedarf wird entsprechend den sozialhilferechtlichen Bestimmungen durch den örtlich und sachlich zuständigen Sozialhilfeträger festgelegt. Dabei hat der Sozialhilfeträger
kl ionären os. 2 Nr. 2 dürfen.	sis des § 3 EinglH- rite n im Iß § 75 shliche stungen n 2, 10	-Kitas n n i.V.m. 08.2002:	47 87 166	16 55 134	pun	stufung in nd erien. f wird tilichen diger iffeträger
	· 					
-						

Entwurf der AG "Erarbeitung einer Rahmenleistungsvereinbarung zum Leistungstyp 3 (I-Kita)"

Arbeitsstand 19.11.2010

•			
ng Leistungstyp 3 – I-Kita			
arbeitung Rahmenleistungsvereinbaru			
eitsergebnisse Arbeitsgruppe: Era	derheit des Einzelfalles	en.	
Arbeitsergebn	immer die Besonderheit des Einz	zu berücksichtige	